



Bildung und Kultur  
Programm für lebenslanges Lernen  
ERASMUS

## Richtlinien

# ERASMUS MOBILITÄT im Vertragsjahr 2010/2011

Endgültige Version (12.05.2010\*)

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

**Nationalagentur Lebenslanges Lernen**

Schreyvogelgasse 2, 1010 Wien

T 01/534 08-0 F 01/534 08-20

E lebenslanges-lernen@oead.at

[www.lebenslanges-lernen.at/erasmus](http://www.lebenslanges-lernen.at/erasmus)

[www.oead.at/erasmus](http://www.oead.at/erasmus)

---

\* Die vorliegende Version der Richtlinien basiert auf dem Handbuch der europäischen Kommission für Nationalagenturen („Guide for NA“) vom Dezember 2009 sowie auf den im **Erasmus Beirat** am 04.05.2010 beschlossenen Vereinbarungen. Die endgültige Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel für Stipendienraten und OM Scales erfolgte in Abstimmung zwischen Nationalagentur und nationalen Fördergebern.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen für Erasmus Mobilitätsaktivitäten.....</b>	<b>5</b>
1.1.	ERASMUS HOCHSCHULCHARTA (EUC, ERASMUS UNIVERSITY CHARTER).....	5
1.2.	INTER-INSTITUTIONELLES ABKOMMEN .....	5
1.3.	ERASMUS PLACEMENT CERTIFICATE FÜR KONSORTIEN.....	6
1.4.	MOBILITÄTSANTRAG .....	6
1.5.	FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM UNTER ERASMUS IM VERTRAGSJAHR 2010/11.....	6
1.6.	DOPPELFINANZIERUNG .....	6
1.7.	SONDERZUSCHÜSSE .....	6
1.8.	FOLGEN DER HAUSHALTSORDNUNG DER EK FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ERASMUS MOBILITÄT .....	7
1.9.	ALLGEMEINE HINWEISE IN BEZUG AUF BENÖTIGTE DOKUMENTE.....	7
<b>2.</b>	<b>Organisation der Mobilität: OM-Aktivitäten .....</b>	<b>8</b>
2.1.	VERTEILUNG DER OM-MITTEL DURCH DIE NATIONALAGENTUR .....	9
2.2.	ZUWENDUNGSVEREINBARUNGEN .....	10
2.3.	AUSZAHLUNG DER OM-MITTEL .....	10
2.4.	UMSCHICHTUNGEN .....	11
<b>3.</b>	<b>Erasmus Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Studierendenpraktika (SMP).....</b>	<b>12</b>
3.1.	ERASMUS HOCHSCHULCHARTA (EUC).....	12
3.2.	AKTEURE .....	13
	<i>SMS - Inter-institutionelle Abkommen .....</i>	<i>13</i>
	<i>SMP - Entsendeeinrichtung &amp; Heimathochschule.....</i>	<i>13</i>
	<i>SMP - Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen .....</i>	<i>13</i>
3.3.	SONDERPROJEKTE.....	14
	<i>Studierendenmobilität in die Schweiz .....</i>	<i>14</i>
	<i>Studierendenmobilität nach Kroatien .....</i>	<i>14</i>
	<i>Studierendenmobilität in die frühere jugoslawische Republik Mazedonien.....</i>	<i>14</i>
3.4.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN .....	15
	<i>Teilnahmeberechtigter Personenkreis.....</i>	<i>15</i>
	<i>Luxemburger Staatsangehörige .....</i>	<i>15</i>
	<i>Mobilität in das Herkunftsland .....</i>	<i>15</i>
	<i>Zeitpunkt des Antritts .....</i>	<i>15</i>
3.5.	DAUER .....	16
	<i>Mehrfache Erasmus Aufenthalte .....</i>	<i>16</i>
	<i>Höhere Gewalt (Force Majeure).....</i>	<i>17</i>
3.6.	AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER .....	17
3.7.	ANERKENNUNG UND ERFORDERLICHE DOKUMENTE.....	17
	<i>SMS - Learning Agreement .....</i>	<i>17</i>
	<i>SMP - Training Agreement und „Quality Commitment“ .....</i>	<i>17</i>
	<i>Vorausankennung .....</i>	<i>19</i>
3.8.	NOMINIERUNGSFRISTEN .....	19
3.9.	VERLÄNGERUNG.....	20
3.10.	STUDIENBEITRÄGE.....	20

3.11.	SPRACHKURS .....	21
3.12.	ERASMUS INTENSIVE LANGUAGE COURSES (EILC) .....	21
3.13.	INTEGRIERTES PRAKTIKUM (PRACTICAL TRAINING BEI SMS) .....	21
3.14.	VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	22
3.15.	KONTO .....	22
3.16.	FINANZIERUNG UND FINANZIELLE REGELUNGEN FÜR ERASMUS STUDIERENDENMOBILITÄT .....	22
	<i>Zusammensetzung</i> .....	22
	<i>Auszahlungsmodus</i> .....	22
	<i>Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen</i> .....	22
3.17.	STUDIENBEIHILFE .....	23
3.18.	WORKFLOW .....	23
	<i>SMS - Studierende und Heimathochschule (Entsendeeinrichtung)</i> .....	23
	<i>SMP - Praktikant/innen, Heimathochschule und Entsendeeinrichtung</i> .....	23
	<i>Erasmus-Referate</i> .....	28
	<i>Nationalagentur Lebenslanges Lernen</i> .....	29
<b>4.</b>	<b>Erasmus Personalmobilität: Teaching Assignments (STA) und Staff Training (STT) .....</b>	<b>30</b>
4.1.	ZWECK DES AUFENTHALTES .....	30
	<i>Lehraufenthalte (Teaching Assignments, STA)</i> .....	30
	<i>Fortbildung von Personal (Staff Training, STT)</i> .....	30
4.2.	AUFNAHMEEINRICHTUNGEN .....	30
4.3.	KALKULATION DER ZUSCHUSSMITTEL .....	30
4.4.	LEHRENDENAUSTAUSCH MIT DER SCHWEIZ .....	31
4.5.	PERSONALMOBILITÄT NACH KROATIEN UND IN DIE FRÜHERE JUGOSLAW. REPUBLIK MAZEDONIEN....	31
4.6.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN (TEILNAHMEBERECHTIGTER PERSONENKREIS) .....	31
4.7.	DAUER .....	31
	<i>Erasmus-Lehraufenthalte</i> .....	32
	<i>Erasmus-Fortbildungsaufenthalte</i> .....	32
	<i>Vorrang für erstmalige Aufenthalte</i> .....	32
	<i>Mehrere Aufenthalte</i> .....	32
4.8.	AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER .....	32
4.9.	FÖRDERBARE KOSTEN .....	33
	<i>Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse pro Personalmobilität bzw. pro Jahr und Person</i> .....	33
4.10.	DEZENTRALE VERWALTUNG DER EU-MITTEL FÜR PERSONALMOBILITÄT .....	33
	<i>Nationaler Verteilungsmodus</i> .....	33
	<i>Zuschussvereinbarungen (Nationalagentur - Hochschuleinrichtung)</i> .....	33
	<i>Auszahlungsmodalitäten für die Zuschüsse an die Hochschulen</i> .....	34
	<i>Vereinbarung Hochschuleinrichtung – Mitarbeiter/in</i> .....	34
4.11.	BERICHTE .....	34
4.12.	UMSCHICHTUNGEN, NEUVERTEILUNG VON EU-RESTMITTELN .....	34
	<i>Umschichtungen</i> .....	34
	<i>Auszahlung von 20 % des ursprünglich zuerkannten Budgets</i> .....	34
	<i>Ermittlung der Restmittel</i> .....	34
	<i>Zusätzlicher Bedarf</i> .....	35
	<i>Verteilung der Restmittel</i> .....	35
4.13.	NUTZUNG DER DATENBANK (PERSONAL-ONLINE) .....	35
4.14.	AKTENLEGUNG .....	35

<b>5. Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen .....</b>	<b>36</b>
5.1. BERICHTE.....	36
<i>Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien.....</i>	<i>36</i>
<i>Nationaler Zwischenberichtstermin für Personalmobilität (STA/STT).....</i>	<i>36</i>
5.2. ON-THE-SPOT CHECKS UND MONITORING.....	36
<i>Vor-Ort Monitoring Besuche .....</i>	<i>36</i>
<i>On-the-spot Checks.....</i>	<i>37</i>
<i>Stichprobenartige Finanzkontrolle bei Personalmobilität (Desk Checks).....</i>	<i>37</i>
5.3. EINHALTUNG DER EUC-BESTIMMUNGEN.....	37
<b>ANNEX 1: Österreichische Hochschulen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen und daher nur EU Mittel beziehen können .....</b>	<b>38</b>
<b>ANNEX 2: Maximale Beträge für Pauschalen, die aus EU-Mitteln bedeckt werden dürfen.....</b>	<b>39</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen für Erasmus Mobilitätsaktivitäten

Diese Richtlinien gelten für die Abwicklung der Erasmus- Studierendenmobilität und Personalmobilität im Programm für Lebenslanges Lernen für das Vertragsjahr 2010/11 **vorbehaltlich möglicher Änderungen** durch Vorgaben der Europäischen Kommission (EK), des BMWF und BMUKK oder der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (in der Folge: Nationalagentur). Diese Änderungen werden gegebenenfalls von der Nationalagentur schriftlich bekannt gegeben.

### 1.1. *Erasmus Hochschulcharta (EUC, Erasmus University Charter)*

Die Erasmus Hochschulcharta ist für Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors das „Eintrittsticket“ für die Teilnahme am Erasmus-Programm. Es sind daher nur jene Hochschuleinrichtungen teilnahmeberechtigt, die eine der folgenden Erasmus Hochschulchartas erhalten haben:

- **Standard Erasmus University Charter**  
Für Hochschuleinrichtungen, die Erasmus Studienaufenthalte und Personalmobilität durchführen und/oder als Koordinator von Erasmus Intensivprogrammen, Multilateralen Projekten, Netzwerken oder Flankierenden Maßnahmen agieren möchten.
- **Extended Erasmus University Charter (student placements only)**  
Für Hochschuleinrichtungen, die nur Erasmus-Praktika durchführen möchten.
- **Extended Erasmus University Charter (Standard Charter and student placements)**  
Für Hochschuleinrichtungen, die alle bisher genannten Aktivitäten durchführen möchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass **die EUC bei Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen von der Europäischen Kommission aberkannt werden kann**. Im Falle einer Aberkennung der EUC erlischt auch der Anspruch auf Mittel zur Durchführung von Erasmus-Mobilität. (siehe [Abschnitt 5.3.](#))

### 1.2. *Inter-institutionelles Abkommen*

Erasmus-Mobilität erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Abkommen zwischen einer österreichischen Hochschuleinrichtung und Hochschuleinrichtungen – denen auch eine EUC verliehen wurde – in einem anderen am Erasmus-Programm teilnahmeberechtigten Staat (EU/EWR-Staaten, sowie der Türkei).<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Hochschuleinrichtungen verbundenen Verpflichtungen in der Hochschulcharta festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden.

Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus Mobilitätsaktivitäten abzuschließen.

Sollten die Hochschuleinrichtungen im Zuge des Abschlusses von Inter-institutionellen Vereinbarungen von Zusammenschlüssen / Teilungen von nicht österreichischen Hochschuleinrichtungen erfahren, werden sie ersucht diese Änderungen der österreichischen Nationalagentur mitzuteilen.

Eine Vorlage für diese Abkommen stellt die Nationalagentur in elektronischer Form zur Verfügung.

Für die Mobilität von / zu Unternehmen ist **kein inter-institutionelles Abkommen** notwendig<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Zusätzlich ist Studierenden- und Personalmobilität zu Erasmus-Bedingungen nach Kroatien und Mazedonien möglich. In der Schweiz können nur Studienaufenthalte zu Erasmus-Bedingungen absolviert werden. Für Details siehe Abschnitt [3.3 Sonderprojekte](#).

<sup>2</sup> In bestimmten Situationen kann eine Gasthochschule auch als Unternehmen fungieren. Dabei ist ein inter-institutionelles Abkommen nicht erforderlich und die Gasthochschule muss keine EUC besitzen.

### **1.3. Erasmus Placement Certificate für Konsortien**

Das Erasmus Praktikumszertifikat für Konsortien ist für die Teilnahme des Konsortiums am Programm Erasmus erforderlich. Das Zertifikat wird für drei Jahre ausgestellt (Maximaldauer bis 2013).

Ein Verstoß des Konsortiumskoordinators gegen die festgelegten Verpflichtungen kann zu einer Aberkennung des Zertifikats durch die Nationalagentur führen. Für die Mitglieder des Konsortiums, die Hochschuleinrichtungen sind, gelten die Bestimmungen unter [Abschnitt 1.1.](#)

Neue Antragsteller und Vertragnehmer, die ein Zertifikat mit der Gültigkeit von einem Jahr besitzen, stellen gleichzeitig mit dem Mobilitätsantrag einen Antrag auf ein Erasmus Placement Certificate für das Vertragsjahr 2010/11.

### **1.4. Mobilitätsantrag**

Zum Antragstermin **12. März 2010** konnten österreichische Hochschuleinrichtungen bei der Nationalagentur die Teilnahme an folgenden Erasmus-Mobilitätsaktivitäten im Vertragsjahr 2010/11 beantragen:

- Studierendenmobilität - Studienaufenthalte (SMS)
- Studierendenmobilität - Studierendenpraktika (SMP)
- Personalmobilität – Lehraufenthalte (STA)
- Personalmobilität – Fortbildung / Training (STT)
- (implizit) Organisation der Mobilität (OM)

Beachten Sie bitte, dass Mittel zur Organisation der Mobilität nur in Verbindung mit Studierenden- und/oder Personalmobilität beantragt werden können!

### **1.5. Förderfähiger Zeitraum unter Erasmus im Vertragsjahr 2010/11**

Studienaufenthalte, Personalmobilität und OM-Aktivitäten müssen zwischen **1. Juni 2010** und **30. September 2011** stattfinden.

Studierendenpraktika können auch nach dem 30. September 2011 enden, sofern sie vor dem 1. Juni 2011 begonnen haben. Diesfalls müssen sie spätestens am **31. Oktober 2011** enden.

### **1.6. Doppelfinanzierung**

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig, d.h. alle Auslandsstipendien, die vom BMWF / BMG / BMUKK / BMLFUW direkt finanziert werden, sowie andere Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig zu einem Erasmus-Mobilitätzuschuss bezogen werden.

Ausnahme: Stipendien (auch mit EU-Mittelanteilen), welche für andere Aktivitäten als für Auslandsstudien / Auslandspraktika gewährt werden (z.B. ESF-Stipendien).

### **1.7. Sonderzuschüsse**

#### **Erasmus-Sonderzuschüsse für Studierende und Personal mit besonderen Bedürfnissen**

Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochschulen können für ihren Auslandsaufenthalt (SMS, SMP, STA, STT) Sonderzuschüsse aus EU-Mitteln beantragen, wenn die erhöhten Kosten nicht aus anderen Quellen bedeckt werden und die Mobilität ohne den Zuschuss nicht durchgeführt werden kann. Antragsberechtigt sind:

- Studierende mit besonderen Bedürfnissen
- Studierende mit Kind
- Hochschulpersonal mit besonderen Bedürfnissen

Die entsendende Hochschuleinrichtung leitet Informationen und Dokumente an betreffende Personen weiter: Das **Merkblatt** und das **Antragsformular** für Sonderzuschüsse sind als Download unter [www.lebenslanges-lernen.at/erasmusspeziell](http://www.lebenslanges-lernen.at/erasmusspeziell) verfügbar.

Die Zuschüsse werden über die Nationalagentur abgewickelt.

Vollständige und korrekt ausgefüllte Anträge, die fristgerecht zu den Terminen (Nominierungsfristen SMS & SMP siehe [Abschnitt 3.8.](#) sowie der **31. Oktober 2010** für STA/STT als **Vorlagefrist** für das gesamte Vertragsjahr 2010/11) in der Nationalagentur einlangen, können ganz oder teilweise finanziert werden, später einlangende Anträge nur, falls noch Mittel vorhanden sind.<sup>3</sup>

### **1.8. Folgen der Haushaltsordnung der EK für die Durchführung der Erasmus Mobilität**

- Prinzipiell müssen Antragssteller (Hochschuleinrichtungen) auf EU-Zuschüsse mittels einer Ehrenerklärung nachweisen, dass sie die finanzielle und operative Fähigkeit besitzen, die geplanten Aktivitäten durchzuführen. Ausgenommen davon sind jedoch öffentliche Einrichtungen.
- Die Nationalagentur wird auf ihrer Homepage folgende Information über die gewährten EU-Zuschüsse veröffentlichen: Name und Adresse der den Zuschuss empfangenden Hochschuleinrichtung, Gegenstand der Finanzhilfe, Zuschüsse pro Hochschuleinrichtung und Anteil (Prozentsatz) der Gemeinschaftsbeteiligung an den Gesamtkosten.
- Die EU-Zuschüsse müssen innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Vertragspartner oder nach Genehmigung der Berichte durch die Nationalagentur ausgezahlt werden.
- Die 2. Tranche der EU-Zuschüsse für STA/STT darf nur ausbezahlt werden, wenn zum nationalen Zwischenberichtstermin mindestens 70 % des zu Beginn des Vertragsjahres ausgezahlten Betrags bereits verwendet worden sind.

### **1.9. Allgemeine Hinweise in Bezug auf benötigte Dokumente**

Unterlagen zur Durchführung des Erasmus-Programms sind auf den Webseiten [www.lebenslanges-lernen.at/erasmusspeziell](http://www.lebenslanges-lernen.at/erasmusspeziell) und [www.oead.at/erasmusdurchfuehrung](http://www.oead.at/erasmusdurchfuehrung) zu finden.

Studierende, Praktikant/innen und Hochschulangehörige finden erforderliche Unterlagen über den Webseitenzugang [www.erasmus.at](http://www.erasmus.at).

---

<sup>3</sup> Die Nationalagentur reserviert einen Referenzbetrag von 0,25 % des jeweiligen Mobilitätsbudgets für Sonderzuschüsse. Wenn der Referenzbetrag von 0,25% des gesamten Mobilitätsbudgets aufgrund mangelnder Nachfrage nicht zur Gänze ausgeschöpft werden kann, werden die übrig gebliebenen Mittel in die Restmittelverteilung 2010/11 einbezogen.

## **2. Organisation der Mobilität: OM-Aktivitäten**

Die Organisation der Mobilität von Studierenden und Personal (OM) umfasst die Schaffung optimaler Bedingungen für Studierende und Personal anhand von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Realisierung von Lern- oder Lehraufenthalten an Hochschulen oder in Unternehmen in anderen teilnehmenden Ländern.

Bei OM-Mitteln handelt es sich um Pauschalbeträge; daher stellt die Europäische Kommission kein Dokument mit Regeln für zuschussfähige Kosten zur Verfügung, sondern zu Informationszwecken die folgende, **nicht abschließende**, Liste möglicher OM-Aktivitäten:

- Bestimmungen für die Auswahl von Studierenden und Personal, um an den Mobilitätsaktivitäten teilzunehmen
- Angebot sprachlicher Vorbereitung für Mobilitätsstudierende und Personal;
- Information und Unterstützung der Studierenden und Personal, z. B. Einführung an der Gastuniversität/-einrichtung, akademische Beratung der Studierenden, Unterstützung bei praktischen Belangen wie Unterkunft, Sozialversicherung, Aufenthaltsgenehmigungen, Reisen, Bereitstellung eines Tutors/Mentors für ankommende Studierende;
- Akademische und organisatorische Vereinbarungen mit Partnereinrichtungen, z. B. für Studierende die Anerkennung ihrer Auslandsaufenthalte, für Lehrende die Miteinbeziehung von Kursen aus dem regulären Programm der Gastuniversität, Vereinbarungen über die Bewertung von Studierenden und Kursen etc.; dies kann Besuche bei den Partneruniversitäten mit EUC umfassen;
- Besuche bei zukünftigen Partnereinrichtungen, die über eine Erasmus Hochschulcharta verfügen, um Kooperationen auszuloten und einzurichten. Für Besuche an Hochschuleinrichtungen, welchen noch keine EUC verliehen wurde, kann eine Förderung unter dem Titel „vorbereitende Besuche“ bei der Nationalagentur beantragt werden.
- Entwicklung und Verwendung des European Credit Transfer and Accumulation System ECTS und des Diplomzusatzes (Diploma Supplement – DS);
- Sicherstellung, dass die Studierenden die erforderlichen Vereinbarungen über ihr Studienprogramm und die damit verbundenen Bewertungsvereinbarungen (d. h. Lernvereinbarungen) erhalten;
- Vereinbarungen zum Monitoring der ins Ausland gehenden Studierenden, einschließlich Besuchen bei Partnerhochschulen und -organisationen;
- Organisation der Rückmeldungen von zurückgekehrten Studierenden und Personal und die Bereitstellung dieser Rückmeldungen für zukünftige, ins Ausland gehende Studierende und Personal; dies kann die Hilfe für lokale Studentenorganisationen oder ausgewählte Studierende verschiedener Abteilungen bei der Bereitstellung von Informationen und die Beratung ins Ausland gehender oder aufgenommener Studierende umfassen;
- Spezielle Vereinbarungen zur Qualitätssicherung von Praxisaufenthalten für Studierende in Unternehmen;
- Schaffung von Öffentlichkeitswirkung für das Erasmus Programm (Studierendenmobilität und Mobilität von Hochschulpersonal)

Die Hochschuleinrichtungen bzw. Konsortiumskoordinatoren können selbst entscheiden, wofür sie den OM Zuschuss verwenden, solange die Aktivitäten eindeutig in Zusammenhang mit der Erasmus-Mobilität stehen und Grundprinzipien beachtet werden, die für alle EU-Zuschüsse gelten (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Durchführung der Aktivitäten innerhalb des Förderzeitraums, die Gesamtkosten für OM müssen höher sein als der EU-Zuschuss, etc.). Die Eligibilitätsregeln für OM beruhen auf der Art möglicher OM-Aktivitäten, nicht auf der Art einzelner Ausgaben. Beispiel: Monitoring und Evaluierung von SMS und SMP kann Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für die Dokumentation, etc. beinhalten. Dieses Prinzip gilt für alle möglichen OM-Aktivitäten; alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer eligiblen OM-Aktivität stehen, sind demnach zuschussfähig.

### Versicherungsschutz:

Die Verwendung von OM-Mitteln für Versicherungsschutz ist nicht vorgesehen. Die Hochschuleinrichtung bzw. die koordinierende Institution des Praktikumskonsortiums verpflichten sich, geförderte Studierende und Hochschulangehörige darauf hinzuweisen, dass sie selbst für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen und sich über die Erfordernisse im Gastland informieren müssen.

### 2.1. Verteilung der OM-Mittel durch die Nationalagentur

Für die Organisation der Mobilität werden Österreich von der Europäischen Kommission **731.600 Euro** zur Verfügung gestellt.

Die OM-Mittel werden grundsätzlich auf der Grundlage der Past Performance<sup>4</sup> berechnet und verteilt.

Unter folgenden Bedingungen werden für die Berechnung und Verteilung der OM-Mittel die geplanten Mobilitätszahlen laut **Mobilitätsantrag** herangezogen:

- bei **neu teilnehmenden** Hochschuleinrichtungen,
- bei **erstmalig** an einer spezifischen **Maßnahme** (SMS, SMP, STA, STT) teilnehmenden Hochschuleinrichtungen sowie
- für die Berechnung und Verteilung der OM-Mittel für SMP bei **Praktikumskonsortien**.

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission muss die Nationalagentur bei der Berechnungsformel folgende Faktoren berücksichtigen:

- formelbasierter Pro Kopf-Zuschuss pro Outgoing [SMS, SMP, STA und STT] (plus Incomings von Unternehmen im Bereich STA)
- degressive Skalen von Pro-Kopf-Zuschüssen entsprechend untenstehender Skala von Mobilitätsquoten
- Mindestbetrag von 500 € pro Hochschuleinrichtung (d.h. falls der formelbasierte Zuschuss darunter liegt, wird der Betrag auf 500 € erhöht).

#### Skala der Mobilitätsquoten für alle Aufenthalte außer Studierendenpraktika:

- |                    |                          |                          |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| ▪ niedrige Quote:  | 1. bis 25. Outgoing      | Pro-Kopf-Zuschuss: € 196 |
| ▪ mittlere Quote:  | 26. bis 100. Outgoing    | Pro-Kopf-Zuschuss: € 127 |
| ▪ hohe Quote:      | 101. bis 400. Outgoing   | Pro-Kopf-Zuschuss € 69   |
| ▪ sehr hohe Quote: | 401. & weitere Outgoings | Pro-Kopf-Zuschuss: € 46  |

#### Skala der Mobilitätsquoten für Studierendenpraktika:

- |                    |                          |                          |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| ▪ niedrige Quote:  | 1. bis 25. Outgoing      | Pro-Kopf-Zuschuss: € 207 |
| ▪ mittlere Quote:  | 26. bis 100. Outgoing    | Pro-Kopf-Zuschuss: € 178 |
| ▪ hohe Quote:      | 101. bis 400. Outgoing   | Pro-Kopf-Zuschuss: € 150 |
| ▪ sehr hohe Quote: | 401. & weitere Outgoings | Pro-Kopf-Zuschuss: € 127 |

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission muss die Nationalagentur die dezentral verwalteten Erasmus-Zuschüsse in zwei Tranchen an die Institutionen auszahlen, wobei die Erstauszahlung maximal 80% betragen darf. Die Nationalagentur wird diesen Maximalwert anwenden und daher – nach Vertragsunterzeichnung und Einlangen der Mittel der Europäischen Kommission – 80% auszahlen.

<sup>4</sup> Mobilitätszahlen lt. Endabrechnung des Vertragsjahres 2008/09: Outgoing-Studierendenmobilität, Outgoing-Personalmobilität, Incoming-Lehraufenthalte von Unternehmensmitarbeiter/innen

## 2.2. Zuwendungsvereinbarungen

In Österreich wird zu Beginn des Vertragszeitraums eine Finanzierungsvereinbarung mit der jeweiligen Hochschuleinrichtung bzw. dem Erasmus Konsortium über die Gewährung eines Zuschusses für alle dezentralen Erasmus Aktivitäten ausgestellt. Kernpunkte der Vereinbarung in Bezug auf OM sind:

- Zuerkennung einer ersten Vorauszahlung in der Höhe von 80% des lt. Past Performance zustehenden Betrages (= Vorfinanzierung)
- Zuerkennung einer (allfälligen) zweiten Vorauszahlung, falls die tatsächliche Performance zum nationalen Zwischenberichtstermin 80% des Past Performance-Werts überschreitet (Maximalauszahlung: 20% des lt. Vereinbarung zustehenden Betrags)
- Die endgültige Höhe der für das Vertragsjahr zustehenden OM-Mittel wird im Zuge der Endabrechnung ermittelt und ergibt sich aus der Anzahl der durchgeführten Erasmus Outgoing-Mobilitäten SMS, SMP, STA und STT plus Incomings von Unternehmen im Bereich STA. Der Betrag der OM-Mittel kann niemals höher sein, als in der Vereinbarung festgeschrieben.

## 2.3. Auszahlung der OM-Mittel

Die Auszahlung von OM-Mitteln erfolgt wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen:

### Zu Beginn des Vertragsjahres:

Erste Vorauszahlung in der Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Betrages (= Vorfinanzierung). Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung und vorbehaltlich des Einlangens der Mittel der Europäischen Kommission.

### Nationaler Zwischenberichtstermin (siehe Abschnitt [5.1 Berichte](#)):

Für Personalmobilität müssen die Hochschuleinrichtungen zu diesem Termin ihren STA/STT Zwischenbericht vorlegen, für Studierendenmobilität wird die NA selbst einen Zwischenbericht erstellen.

Entsprechend der so ermittelten tatsächlichen Outgoing Mobilität zum Zwischenberichtstermin erfolgt:

- Eine allfällige zweite Vorauszahlung der OM Mittel (maximal die restlichen 20% des vertraglich zustehenden Betrags).
- Ein Informationsschreiben an die Institutionen über ihren „Kontostand“ und die exakte Höhe der allfälligen 2. Auszahlung.

### Beispiele:

- Wenn die tatsächliche Performance im aktuellen Vertragsjahr zu diesem Zeitpunkt bereits 100% der Past Performance erreicht oder diese sogar überschritten hat, werden die restlichen 20% ausbezahlt.
- Wenn die tatsächliche Performance zwischen 80% und 100% liegt, so wird ein entsprechender Prozentsatz der lt. Past Performance berechneten Mittel ausbezahlt.
- Wenn die tatsächliche Performance unter 80% liegt, werden keine OM-Mittel ausbezahlt, es erfolgt jedoch zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Rückforderung von Mitteln, da die Institutionen die Möglichkeit haben, die tatsächliche Performance bis zum Ende des Förderzeitraums noch zu verbessern. In diesem Fall erfolgt die allfällige zweite Zahlung im Zuge der Endabrechnung.

### Nach Ende des Vertragsjahres:

Nach Überprüfung der inhaltlichen Erasmus Endberichte sowie der finanziellen/statistischen STA/STT Endberichte der Hochschuleinrichtungen und Erstellung des finanziellen SMS/SMP Endberichts durch die Nationalagentur erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Outgoing Mobilität (= Anzahl der Mobilitäten)<sup>5</sup>:

- Rückforderung nicht zustehender OM-Mittel:

Wenn die tatsächliche Mobilität den Wert der Past Performance unterschreitet, werden die OM-Mittel für die Differenz der Mobilitäten zurückgefordert. AUSNAHME: Wenn die tatsächliche Mobilität den Wert der Past Performance nicht mehr als 10% unterschreitet, dann werden die Mittel nicht zurück-

<sup>5</sup> plus STA Incoming

gefordert (z.B.: PP 100 Mobilitäten, tats. Mobilität: 93 → OM-Mittel für 7 Mobilitäten werden nicht zurückgefordert). Wenn gar keine Mobilität stattfindet, werden die gesamten OM-Mittel zurückgefordert. Sollte die Berechnung der zustehenden OM-Mittel weniger als € 500,- ergeben, gelten € 500,- als Minimalbetrag.

- innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der Endberichte der Hochschuleinrichtungen: Kontoabschluss

#### **2.4. Umschichtungen**

Beachten Sie bitte, dass gemäß Beschluss des österreichischen Erasmus Beirats Umschichtungen zwischen Erasmus Mobilitätsaktivitäten ausschließlich durch die Nationalagentur Lebenslanges Lernen erfolgen dürfen!

Die Hochschuleinrichtungen dürfen also **keine Umschichtung** zwischen den verschiedenen Erasmus Mobilitätsaktivitäten, die sie dezentral verwalten, durchführen (Ausnahme sind Umschichtungen zwischen den Budgetlinien für STA und STT).

### 3. Erasmus Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Studierendenpraktika (SMP)<sup>6</sup>

Diese Aktionen ermöglichen Studierenden in Hochschulen einen Studien- und einen Praktikumsaufenthalt an einer Hochschule oder in einem Unternehmen in einem anderen am Erasmus Programm teilnehmenden Land.

#### 3.1. Erasmus Hochschulcharta (EUC)

##### SMS

Die Erasmus Hochschulcharta ist Voraussetzung für die Teilnahme am Erasmus-Programm. Es sind daher nur jene Hochschuleinrichtungen teilnahmeberechtigt, die bei der Europäischen Kommission (EK) eine EUC beantragt und in der Folge auch erhalten haben.

Diese Hochschuleinrichtungen konnten bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen der OeAD-GmbH einen Mobilitätsantrag für 2010/11 stellen (siehe [Abschnitt 1.4.](#)) und Studierende mit EU- und nationalen Mitteln<sup>7</sup> zu Erasmus Studienaufenthalten ins Ausland schicken, wobei die Auszahlung über die OeAD-GmbH erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass **die EUC bei Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen** (z. B. Learning Agreement) von der Europäischen Kommission **aberkannt werden** kann. Im Falle einer Aberkennung der EUC erlischt auch der Anspruch auf Mittel zur Durchführung von Erasmus Mobilität (Details zum Verfahren bei Nichteinhaltung der EUC-Bestimmungen siehe [Abschnitt 5.3.](#)).

##### SMP

Die Erasmus Hochschulcharta ist Voraussetzung für die Teilnahme am Erasmus-Programm. Für die Organisation der **Studierendenpraktika** ist eine Erasmus **Extended University Charter** erforderlich. Es sind daher nur jene Institutionen teilnahmeberechtigt, die bei der Europäischen Kommission (EK) eine EUC / Extended EUC beantragt und in der Folge auch erhalten haben (ausschließlich Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches können die EUC beantragen).

Diese Hochschuleinrichtungen konnten bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen der OeAD-GmbH einen Mobilitätsantrag für 2010/11 stellen (siehe [Abschnitt 1.4.](#)) und Studierende mit EU- und nationalen Mitteln<sup>8</sup> zu Erasmus-Studierendenpraktika ins Ausland schicken, wobei die Auszahlung über die OeAD-GmbH erfolgt. Soll die Abwicklung der Studierendenpraktika im Rahmen eines Konsortiums erfolgen, benötigt der Konsortiumskordinator ein „Erasmus Placement Certificate“ (siehe [Abschnitt 1.3.](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass **die EUC bei Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen** (z. B. Training Agreement) von der Europäischen Kommission **aberkannt werden** kann. Im Falle einer Aberkennung der EUC erlischt auch der Anspruch auf Mittel zur Durchführung von Erasmus-Mobilität (Details zum Verfahren bei Nichteinhaltung der EUC-Bestimmungen siehe [Abschnitt 5.3.](#)).

<sup>6</sup> Hier handelt es sich ausschließlich um Erasmus-Praktikumsaufenthalte im Ausland, die nicht mit einem Erasmus-Studienaufenthalt zusammenhängen und nicht unter Aufsicht einer Gasthochschule stattfinden.

<sup>7</sup> Ausnahme: Für Studierende von Hochschuleinrichtungen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, können keine nationalen Zuschüsse ausbezahlt werden; die betroffenen Hochschuleinrichtungen sollten sich selbständig um einen Zuschuss aus regionalen, kommunalen oder sonstigen Mitteln für ihre Studierenden bemühen.

<sup>8</sup> Ausnahme: Für Studierende von Hochschuleinrichtungen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, können keine nationalen Zuschüsse ausbezahlt werden; die betroffenen Hochschuleinrichtungen sollten sich selbständig um einen Zuschuss aus regionalen, kommunalen oder sonstigen Mitteln für ihre Studierenden bemühen.

### 3.2. Akteure

#### **SMS -**

##### **Inter-institutionelle Abkommen**

Erasmus-Studierendenaustausch erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Abkommen zwischen einer österreichischen Hochschuleinrichtung und Gasthochschulen (denen auch eine für das betreffende Studienjahr gültige EUC verliehen wurde) in einem anderen am Erasmus-Programm teilnahmeberechtigten Staat (EU/EWR-Staaten sowie die Türkei).

Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Institutionen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus Hochschulcharta festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden.

Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus Mobilitätsaktivitäten (siehe unten) abzuschließen.

#### **SMP -**

##### **Entsendeinrichtung & Heimathochschule**

Sowohl eine Hochschuleinrichtung (Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs) als auch ein Konsortium (eine Gruppe von Einrichtungen bestehend aus einer koordinierenden Einrichtung und mindestens einer Hochschuleinrichtung) können einen Erasmus-Mobilitätsantrag stellen. Es ist zu beachten, dass eine Hochschuleinrichtung entweder selbstständig oder als Mitglied eines Konsortiums Studierendenpraktika anbieten kann.

Der Koordinator des Konsortiums kann eine Hochschuleinrichtung, ein Verein, eine Firma etc. sein. Er ist für die Verwaltung zuständig und verantwortlich (Antragstellung, Mobilitätsantrag, Nominierungen etc.), und kann auch bei der Praktikumsuche behilflich sein.

Die Heimathochschule (Hochschuleinrichtung aus der die/der Studierende stammt) ist, unabhängig davon ob sie selbständige Antragsstellerin, Koordinatorin des Konsortiums oder Partnerin im Konsortium ist, immer für Qualität, Inhalt und Anerkennung des Praktikums zuständig.

Alle Partner eines Konsortiums müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, in dem die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Partner geregelt sind. Alle Angelegenheiten finanzieller und administrativer Art, inkl. Anerkennung sollten hier beschrieben sein.

#### **SMP - Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen**

Als Aufnahmeeinrichtungen für Studierendenpraktika können Unternehmen und Einrichtungen (auch Hochschulen) fungieren, die im öffentlichen oder privaten Bereich, unabhängig von Größe, Unternehmensform und Geschäftsbereich, tätig sind. Folgende Einrichtungen sind als Aufnahmeeinrichtungen **ausgeschlossen**:

- Einrichtungen der Europäischen Union<sup>9</sup>
- Organisationen, die EU-Programme verwalten
- Auslandsvertretungen und öffentliche Einrichtungen der Herkunftsländer (Botschaft, Konsulate, Kulturinstitute, Auslandsschulen usw.)

Bei Unklarheiten bezüglich der Teilnahmeberechtigung (Eligibilität) einer Aufnahmeeinrichtung ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

<sup>9</sup> Eine vollständige Liste aller EU-Einrichtungen finden Sie unter [http://ec.europa.eu/institutions/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/institutions/index_de.htm).

### 3.3. Sonderprojekte

#### Studierendenmobilität in die Schweiz



##### SMS

Da die Schweiz im Vertragsjahr 2010/11 am LLP / Erasmus-Programm nicht teilnimmt, werden Auslandsaufenthalte in der Schweiz im Rahmen von LLP/Erasmus nicht mit EU-Mitteln gefördert. Es ist jedoch auf Basis inter-institutioneller Vereinbarungen ein Austausch zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung beträgt 150 Euro pro Monat. Zusätzlich gewähren die Schweizer Gastinstitutionen einen monatlichen Zuschuss von maximal 250 Schweizer Franken.

Nach Auskunft der Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)) ist dieser Betrag nicht garantiert. Im Falle großer Nachfrage nach den Zuschüssen sind, je nach Budget-Situation der Schweizer Gastinstitution, i. d. R. Kürzungen in Höhe von SFR 50,- pro Monat möglich. Bei besonders angespannter Budgetsituation könnte der Schweizer Zuschuss aber auch geringer ausfallen bzw. nicht gewährt werden.

Die vorliegenden Richtlinien finden abgesehen davon sinngemäß auch für den Studierendenaustausch mit der Schweiz Anwendung.

##### SMP

Da die Schweiz im Vertragsjahr 2010/11 am LLP / Erasmus-Programm nicht teilnimmt, können Studierendenpraktika in der Schweiz nicht mit EU-Mitteln gefördert werden.

Nach Auskunft der zuständigen Informations- und Koordinationsstelle für Erasmus in der Schweiz ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)) werden von Schweizer Seite jedoch Zuschüsse für Incoming-Praktikanten und -Praktikantinnen zuerkannt.

Bitte beachten Sie, dass Praktikant/innenmobilität in die Schweiz nicht unter Erasmus stattfindet und daher **nicht in der SMP Online Datenbank** zu erfassen ist.

#### Studierendenmobilität nach Kroatien



##### SMS

Kroatien nimmt am LLP/Erasmus Programm noch nicht voll teil, somit stehen derzeit keine EU-Mittel für die Entsendung von Studierenden nach Kroatien zur Verfügung.

Im Vertragsjahr 2010/11 werden aber Auslandsaufenthalte von Outgoing Studierenden in Kroatien aus **nationalen Mitteln** gefördert.

Auf Basis entsprechender inter-institutioneller Vereinbarungen zwischen den Hochschulen ist eine Entsendung zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung beträgt 330 Euro / Monat.

Die vorliegenden Richtlinien finden somit sinngemäß auch für den Studierendenaustausch mit Kroatien Anwendung.

##### SMP

Kroatien nimmt am LLP/Erasmus-Programm noch nicht voll teil. Somit stehen derzeit keine EU-Mittel für die Entsendung von Praktikanten und Praktikantinnen nach Kroatien zur Verfügung.

Im Vertragsjahr 2010/11 werden aber Auslandsaufenthalte von Outgoing Studierenden zu Praktikumszwecken in Kroatien aus **nationalen Mitteln** gefördert.

Daher ist eine Entsendung zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung beträgt 350 Euro pro Monat.

Die vorliegenden Richtlinien finden somit sinngemäß auch für den Studierendenaustausch mit Kroatien Anwendung.

#### Studierendenmobilität in die frühere jugoslawische Republik Mazedonien



##### SMS

Die frühere jugoslawische Republik Mazedonien (in der Folge kurz „Mazedonien“) nimmt am LLP /

##### SMP

Die frühere jugoslawische Republik Mazedonien (in der Folge kurz „Mazedonien“) nimmt am LLP /

Erasmus Programm noch nicht voll teil, somit stehen derzeit keine EU-Mittel für die Entsendung von Studierenden in dieses Land zur Verfügung.

Im Vertragsjahr 2010/11 werden aber Auslandsaufenthalte von Outgoing Studierenden in Mazedonien aus **nationalen Mitteln** gefördert.

Auf Basis entsprechender inter-institutioneller Vereinbarungen zwischen den Hochschulen ist eine Entsendung zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung beträgt 300 Euro / Monat.

Die vorliegenden Richtlinien finden somit sinngemäß auch für den Studierendenaustausch mit Mazedonien Anwendung.

Ergänzung (Stand: 01.06.2010): **Nach derzeitigem Stand sind Entsendungen von Studierenden nach Mazedonien im Studienjahr 2010/11 nicht möglich.**

Erasmus-Programm noch nicht voll teil. Somit stehen derzeit keine EU-Mittel für die Entsendung von Praktikanten und Praktikantinnen in dieses Land zur Verfügung.

Im Vertragsjahr 2010/11 werden aber Auslandsaufenthalte von Outgoing Studierenden zu Praktikumszwecken in Mazedonien aus **nationalen Mitteln** gefördert.

Daher ist eine Entsendung zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung beträgt 320 Euro pro Monat.

Die vorliegenden Richtlinien finden somit sinngemäß auch für den Studierendenaustausch mit Mazedonien Anwendung.

Ergänzung (Stand: 01.06.2010): **Nach derzeitigem Stand sind Entsendungen von Studierenden nach Mazedonien im Studienjahr 2010/11 nicht möglich.**

### 3.4. Teilnahmebedingungen

#### **Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind Studierende in ordentlichen Studien an österreichischen Universitäten, Akademien des nicht-universitären Bereichs, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen und an sonstigen teilnahmeberechtigten Institutionen.

Die genannten Hochschuleinrichtungen müssen eine im aktuellen Studienjahr gültige EUC besitzen.

Am Erasmus-Programm teilnehmende Studierende müssen als ordentliche Studierende an der entsendenden Hochschule eingeschrieben sein und einem Studium nachgehen, das zu einem anerkannten Abschluss an dieser Hochschule führt.

#### **Luxemburger Staatsangehörige**

##### **SMS**

Studierende aus Luxemburg sind verpflichtet, sich bezüglich eines Mobilitätzuschusses für einen Erasmus-**Studienaufenthalt** an die Nationalagentur in Luxemburg zu wenden.

##### **SMP**

Für Studierende aus Luxemburg gelten keine Sonderregelungen in Bezug auf Erasmus-Studierendenpraktika.

#### **Mobilität in das Herkunftsland**

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend ist Mobilität in das Herkunftsland grundsätzlich möglich. Bei der Auswahl soll der Mobilität in das Herkunftsland allerdings die **niedrigste Priorität** eingeräumt werden. Allgemein gilt, dass der Intention des Erasmus-Programms bezüglich der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes jedenfalls Rechnung zu tragen ist.

Zu beachten: Die entsendenden Einrichtungen müssen Mobilität in das Herkunftsland im Voraus der Aufnahmeeinrichtung **melden und** in Erasmus SMS/SMP Online (im Feld ‚Hinweise für die NA‘) vermerken.

#### **Zeitpunkt des Antritts**

##### **SMS**

##### **SMP**

<p>Studierende müssen zum Zeitpunkt des <u>Antritts</u> des Erasmus-Studienaufenthaltes zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben.</p>	<p>Ein Erasmus Studierendenpraktikum kann bereits im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird jedoch empfohlen, ein Studierendenpraktikum nicht vor dem dritten Semester durchzuführen.</p>
<p><b>3.5. Dauer</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>SMS</b></p> <p><b>Mindestens drei ganze Monate</b> (Anmerkung: als ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. Februar bis 6. März) oder (nur bei Studienaufenthalten:) ein vollständiges Trimester, maximal jedoch zwölf Monate. Um als ganzer Monat gezählt zu werden, muss der letzte Monat des Aufenthalts dazu zumindest 16 Kalendertage betragen.<sup>10</sup></p> <p>Ein Studienaufenthalt an mehreren Standorten ist nur dann möglich, wenn dieser an einer Außenstelle ein und <b>derselben Gasthochschule</b> stattfindet (in einem oder in verschiedenen Ländern) sowie im Rahmen <b>desselben Learning Agreements</b> erfolgt.</p> <p>Die Mindestdauer von drei Monaten muss an jedem Ort eingehalten werden, unabhängig davon ob der Studienort in einem oder in mehreren Ländern liegt. Ausnahmen sind bei schlüssiger akademischer Begründung möglich. Es muss sich aber jedenfalls um <b>einen durchgehenden</b> Aufenthalt handeln.</p> <p>Als Aufnahmehochschule ist der Nationalagentur jene Hochschule zu nennen, die das Learning Agreement unterschreibt.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei einem geförderten Erasmus Aufenthalt grundsätzlich um ein <b>Vollzeitstudium</b> handelt. Bei Studienaufenthalten kann es sich in diesem Sinn auch um Arbeiten für eine Projektarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeiten zur Erreichung von Bachelor oder Master handeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>SMP</b></p> <p><b>Mindestens drei ganze Monate</b> (Anmerkung: als ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. Februar bis 6. März), maximal jedoch zwölf Monate. Um als ganzer Monat gezählt zu werden, muss der letzte Monat des Aufenthalts zumindest 16 Kalendertage betragen.<sup>11</sup></p> <p>Ein Praktikumsaufenthalt kann nur dann an mehreren Orten stattfinden, wenn die Aufnahmeeinrichtungen, die das Training Agreement unterschreibt, die <b>Verantwortung für die gesamte Praktikumsdauer</b> übernimmt. Das setzt voraus, dass es eine Verbindung zwischen den Aufnahmeeinrichtungen gibt und dass <b>ein</b> Training Agreement für den <b>gesamten</b> Praktikumszeitraum unterschrieben wird.</p> <p>Die Mindestdauer von drei Monaten muss an jedem Ort eingehalten werden, unabhängig davon ob die Praktikumsplätze in einem oder in mehreren Ländern liegen. Ausnahmen sind bei schlüssiger akademischer Begründung möglich. Es muss sich aber jedenfalls um <b>einen durchgehenden</b> Aufenthalt handeln.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei einem geförderten Erasmus Aufenthalt grundsätzlich um ein <b>Vollzeitpraktikum</b> handelt.</p>
<p><b>Mehrfache Erasmus Aufenthalte</b></p> <p>Je ein Erasmus Auslandsaufenthalt kann als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Studienaufenthalt</u> und/oder</li> <li>▪ <u>Studierendenpraktikum</u></li> </ul> <p>absolviert werden.</p> <p>Erasmus Mundus-Studierende können ab dem Studienjahr 2010/11 ein Erasmus Mundus-Stipendium beantragen. Im Falle, dass ein/e Erasmus Mundus-Studierende/r das Erasmus Mundus-Stipendium nicht erhält, kann diese/r für einen Erasmus-Auslandsaufenthalt nominiert werden (SMS oder SMP), wenn sie/er zuvor noch keine Erasmus-Förderung für <u>Studienaufenthalte</u> erhalten hat bzw. das Erasmus Mundus-Programm ein Praktikum vorsieht und davor noch kein Erasmus-<u>Studierendenpraktikum</u> absolviert wurde.</p>	

<sup>10</sup> Das gilt für Aufenthalte, die länger als 3 Monate dauern.

<sup>11</sup> Das gilt für Aufenthalte, die länger als 3 Monate dauern.

Für Erasmus Mundus-Studierende, die eine Erasmus-Förderung erhalten, gelten die Erasmus-Regeln des betreffenden Studienjahrs.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die **Summe aller Erasmus-Aufenthalte maximal 24 Monate** betragen darf. In diesem Zusammenhang werden **alle früheren** unter Sokrates-Erasmus und Leonardo da Vinci (Praktika für Studierende) **absolvierten Aufenthalte** angerechnet.

### **Höhere Gewalt (Force Majeure)<sup>12</sup>**

Falls ein Erasmus-Studierender seinen Erasmus-Aufenthalt aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (force majeure) vor Ende der Mindestdauer unterbrechen muss, darf ihm eine neue Gelegenheit für einen Erasmus-Aufenthalt unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- die neue Aufenthaltsart muss die gleiche bleiben (SMS oder SMP)
- ein neues Learning bzw. Training Agreement muss ausgestellt werden
- über beide Aufenthaltsperioden muss getrennt Bericht erstattet werden

Falls ein Ereignis höherer Gewalt nach Ende der Mindestdauer von drei Monaten eintritt, kann dem Studierenden keine Gelegenheit für einen Ersatzaufenthalt gewährt werden. Die bis dahin absolvierte Studienzeit kann unter Beachtung der allgemeinen Anerkennungsregeln (siehe [Abschnitt 3.7.](#)) anteilmäßig aus Erasmus-Mitteln gefördert werden.

### **3.6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend sind von den Hochschuleinrichtungen Listen aller Bewerberinnen und Bewerber für einen Erasmus-Studienaufenthalt zu führen. Die Hochschuleinrichtungen sind aufgefordert, diese Listen in Evidenz zu halten.

Die Entscheideinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- Veröffentlichung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber
- Individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren

### **3.7. Anerkennung und erforderliche Dokumente**

#### **SMS - Learning Agreement**

Für jede Studierende/ jeden Studierenden ist **vor** Antritt des Erasmus-Aufenthalts ein individuelles Learning Agreement abzuschließen. Das Learning Agreement ist nur gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimathochschule der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben

#### **SMP - Training Agreement und „Quality Commitment“**

Für jede Studierende/jeden Studierenden ist **vor Antritt des Erasmus-Praktikums** ein individuelles Training Agreement abzuschließen und eine einheitliche Verpflichtungserklärung zur Beibehaltung der Qualität bei den Praktikaaufenthalten „Quality Commitment for student placements“ auszustellen.

<sup>12</sup> Force majeure shall mean any unforeseeable exceptional situation or event beyond the contracting parties' control which prevents either of them from fulfilling any of their obligations under the Agreement, was not attributable to error or negligence on their part, and proves insurmountable in spite of all due diligence. Defects in equipment or material or delays in making them available (unless due to force majeure), labour disputes, strikes or financial difficulties cannot be invoked as force majeure by the defaulting party. [Guide for NA 2010, Version 18.12.2009]

haben.

Eine allfällige Änderung des Learning Agreements ist **binnen 1 Monat** nach Aufnahme des Studiums durch die/den Studierende/n an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des Learning Agreements müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes muss das Learning Agreement neu ausgestellt und unterschrieben werden.<sup>13</sup>

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Heimathochschule verpflichtet ist, die lt. gültigem Learning Agreement absolvierten Lehrveranstaltungen anzuerkennen!

Da der Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im Learning Agreement enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimathochschule anrechenbar sein und der damit verbundene „Workload“ jenem entsprechen, welchen die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („**no loss of progress**“ Prinzip).

Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sind, können mit den entsprechenden Credits im „Transcript of Records“ enthalten sein, sind jedoch für die Anerkennung des Erasmus-Aufenthalts nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung. Derartige ergänzende Studienleistungen sollten jedoch im Diploma Supplement vermerkt werden.

In dieser Erklärung sind die Aufgaben und Verpflichtungen der einzelnen Parteien aufgelistet. Das Training Agreement muss von den drei Parteien (Heimathochschule der/des Studierenden, Student/in und Aufnahmeeinrichtung) unterzeichnet werden. Für den Fall, dass die/der Studierende von einem Konsortium entsendet wird, sollte das Training Agreement auch die Unterschrift des Konsortiumskordinators tragen.

Die Entsendeinrichtung ist für das korrekte Ausfüllen des Training Agreements und die Unterschriften der Parteien verantwortlich.

Das Training Agreement ist Teil der Praktikumsvereinbarung. Vor Antritt des bezuschussten Erasmus-Auslandsaufenthaltes muss daher eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fassung des Training Agreements vorliegen. Dazu wird eine Kopie der Originalversion (Scan oder Fax ist ausreichend) von der Entsendeinrichtung umgehend an das zuständige Erasmus-Referat geschickt. Die Zuerkennung der Förderung durch das Erasmus-Referat kann **erst nach Überprüfung dieses Dokuments** erfolgen.

Es wird empfohlen, dass die/der Studierende, der Konsortiumskordinator und die Hochschule eine Originalversion des Dokumentes besitzen. Zumindest bei einer der angeführten Parteien muss eine Originalversion vorhanden sein.

Der/die Praktikant/in soll den Inhalt des Training Agreements in der ersten Praktikumswoche mit der/dem Praktikumsbetreuer/in der Aufnahmeeinrichtung besprechen. Eine allfällige Änderung des Training Agreements ist **binnen 1 Monat** nach Ankunft der/des Studierenden an der Aufnahmeeinrichtung durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des Training Agreements müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes muss das Training Agreement neu ausgestellt und unterschrieben werden (bezogen auf den Zeitraum der beabsichtigten Verlängerung).

Wenn es sich bei dem Erasmus-Studierendenpraktikum um ein **Pflichtpraktikum** und damit um einen integrierten Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule handelt, muss das im Trai-

<sup>13</sup> In Ausnahmefällen, etwa falls eine Verlängerung des Erasmus SMS-Aufenthalts nur aus der Verschiebung eines Prüfungstermins **ohne inhaltliche Änderungen des Learning Agreements** erfolgt, kann das Ausstellen eines neuen Learning Agreements unterbleiben.

<sup>14</sup> Zusätzlich wird zur Dokumentation des Praktikums die Verwendung des Europass Mobilitätsnachweis empfohlen (siehe [www.europass.at](http://www.europass.at) bzw. [www.europass.at/mobilitaet](http://www.europass.at/mobilitaet)).

	<p><u>ning Agreement</u> enthaltene <u>Arbeitsprogramm für das Studium an der Heimathochschule anrechenbar sein</u> und die damit verbundene „Workload“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („<b>no loss of progress</b>“ Prinzip).</p> <p>Sollte es sich <u>nicht</u> um ein <u>Pflichtpraktikum</u> handeln, ist das absolvierte Auslandspraktikum zumindest im „Diploma Supplement“ oder – wenn nicht anders möglich – im Sammelzeugnis / Transcript of Records zu vermerken.<sup>14</sup></p>
--	---

**Vorausankennung**

<b>SMS</b>	<b>SMP</b>
<p>Die Gleichwertigkeit und damit Anerkennung der im Ausland geplanten Studienleistungen (z.B. Prüfungen, Praktika) ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Beachten Sie bitte, dass – zusätzlich zum Learning Agreement - der Vorausankennungsbescheid (für Universitäten gemäß § 78 UG 2002 i. d. g. F.) verpflichtend ist. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen ergeben (= andere oder zusätzliche Prüfungen geplant sind), muss der Vorausbescheid entsprechend abgeändert/ergänzt werden.</p> <p><b>Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 3 ECTS Credits pro Monat ODER</li> <li>▪ 6 Semesterstunden bei einem <u>Studienaufenthalt</u> bis zu 5 Monaten, 12 Semesterstunden bei Studienaufenthalt ab 6 bis einschließlich 10 Monaten und 18 Semesterstunden bei Studienaufenthalt von 11 oder 12 Monaten ODER (gegebenenfalls):</li> <li>▪ Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit, Dissertation oder Abschlussarbeit zur Erreichung von BA oder MA.</li> </ul> <p>Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze ist vorgesehen, dass Studierende <b>Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS Credits pro Semester</b> erbringen (dies entspricht der Studienleistung eines Semesters, ein Semester an der Gastinstitution ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).</p>	<p>Die Gleichwertigkeit und damit Anerkennung des im Ausland geplanten Praktikums ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Im Zuge der Nominierung bestätigt die Heimathochschule die Anerkennung (<i>Pflichtpraktikum</i>) bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (<i>freiwilliges Praktikum</i>, siehe dazu auch den Absatz oben zu Diploma Supplement).</p> <p><b>Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss:</b></p> <p>Im Falle von <i>Pflichtpraktika</i> sind als Mindestanforderung 3 ECTS Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss). Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze sollten Erasmus-Studierendenpraktika jedoch <b>30 ECTS Credits pro Semester</b> erbringen. (Das Praktikum entspricht damit der Studienleistung eines Semesters. Ein Semester in der Aufnahmeeinrichtung ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).</p>

**3.8. Nominierungsfristen**

**Beachten Sie bitte, dass die angegebenen Fristen Fallfristen sind.**

SMS	SMP
<p><b><u>20.05.2010:</u></b> Für Studierende, die ihren Erasmus-Studienaufenthalt im Juni 2010 antreten (<b>ausschließlich</b> für diese).</p> <p><b><u>21.06.2010:</u></b> Für Studierende, die ihren Erasmus-Studienaufenthalt im Juli oder August 2010 antreten. Studierende, die einen <b>EILC</b> (Intensivsprachkurs) beantragt haben und kurzfristig über eine Zusage informiert wurden, können auf dem Kulanzweg bis zum <b>01.07.2010</b> nachnominiert werden.</p> <p><b><u>15.07.2010:</u></b> Für Studierende, die ihren Erasmus-Studienaufenthalt im Wintersemester 2010/11 ab September 2010 antreten.</p> <p><b><u>01.12.2010</u></b> Für Studierende, die ihren Erasmus-Studienaufenthalt im Sommersemester 2011 antreten.</p>	<p>Eine Nominierung für Studierendenpraktika ist zweimal pro Monat – jeweils <b>zum 1. und 15.</b> eines <b>jeden Monats</b> – möglich und erfordert eine zumindest 14-tägige Vorlaufzeit.<sup>15</sup></p>

### 3.9. Verlängerung

Unter Bedachtnahme der verfügbaren Mittel ist eine **Verlängerung** grundsätzlich **möglich**, sofern der entsprechende Antrag zumindest vier Wochen vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes bei der Heimathochschule vorliegt und diese den Antrag genehmigt. Die Nominierung für die Verlängerung muss an die Nationalagentur (OeAD GmbH) bis spätestens **zwei Wochen vor Beginn der Verlängerung** erfolgen.

Der bezuschussbare Verlängerungszeitraum muss **unmittelbar** an den ursprünglich zuerkannten Zuschusszeitraum **anschließen** und darf **nicht länger sein als der ursprünglich zuerkannte** Zuschusszeitraum (d. h. für darüber hinausgehende Verlängerungsmonate wird jedenfalls nur der Erasmus-Status zuerkannt). Weiters darf die Gesamtaufenthaltsdauer von 12 Monaten nicht überschritten werden (für Details siehe [Abschnitt 3.18 Workflow](#)).

### 3.10. Studienbeiträge

Im Rahmen des Erasmus-Programms darf die Gastinstitution keine Studienbeiträge einheben.

Erasmus Outgoing-Studierende österreichischer Universitäten sind für die Dauer ihres Erasmus Aufenthaltes auch von den Studienbeiträgen an der Heimathochschule befreit, sofern diese andernfalls anfallen würden.

Im FH-Bereich und an einigen sonstigen Institutionen bleibt es den Erhaltern überlassen, ob Outgoing-Studierende von den Studienbeiträgen befreit werden. Falls die Studierenden dieser Institutionen während ihres Erasmus-Studienaufenthaltes weiterhin Studienbeiträge an der Heimathochschule zu zahlen haben, sind sie bei der Bewerbung darüber zu informieren.

Kleinere Ausgaben, welche die Gastinstitution für gewisse Dienstleistungen (wie z. B. Versicherungen, Hochschülerschaftsbeiträge, etc) und Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Fotokopien, Laborbedarf, etc.) auch von Studierenden der Gastinstitution einhebt, gelten nicht als Studienbeitrag.

Lt. Vorgaben der Europäischen Kommission darf die Heimathochschule jedoch bei den Outgoing-

<sup>15</sup> Nominierung zum 1. Oktober bei Praktikumsantritt frühestens ab 15. Oktober, Nominierung zum 15. Oktober bei Praktikumsantritt frühestens ab 1. November. Die Zuerkennung des Stipendiums durch das Erasmus-Referat (OeAD GmbH) muss jedenfalls vor Antritt des Auslandsaufenthaltes (einschließlich eines allfälligen Sprachkurses) erfolgen können.

Studierenden keinerlei Gebühren für die Organisation oder Verwaltung der Erasmus-Mobilität einheben.

### 3.11. Sprachkurs

Innerhalb des Förderzeitraums kann unmittelbar vor dem Studienaufenthalt bzw. dem Praktikum ein Sprachkurs (mind. 2 Wochen, max. 1 Monat) im Gastland absolviert werden.

Für weniger verbreitete EU-Sprachen werden EILC-Sprachkurse angeboten, für die von den Studierenden separate Fördermittel beantragt werden können (siehe unten [Abschnitt 3.12.](#)).

### 3.12. Erasmus Intensive Language Courses (EILC)

In 24 Ländern mit weniger häufig gesprochenen Sprachen werden Intensivsprachkurse für Incoming-Studierende, Praktikanten und Praktikantinnen organisiert. Diese Kurse dauern mindestens 60 Unterrichtsstunden oder 15 Unterrichtsstunden pro Woche (einschließlich Selbststudium und Sprachlabor) und maximal 6 Wochen und bieten vor und während des Studiums Unterricht in Sprache und Kultur des Gastlandes. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die veranstaltende Institution in Kooperation mit der NA des Gastlandes. Studierende, deren Studienfach die Sprache des Ziellandes ist, fallen nicht unter die förderfähigen Bewerber/innen.

Interessierte Studierende bewerben sich über ihre Heimathochschule für die Teilnahme an Intensivsprachkursen. Die Heimathochschule ist verantwortlich dafür, nur die Bewerbungen von Studierenden, die für einen Erasmus-Studienaufenthalt ausgewählt wurden, an die veranstaltende Institution weiterzuleiten. Die Antragsformulare sind unter [http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/erasmus/eilc/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/erasmus/eilc/index_de.html) erhältlich und sollen ausschließlich elektronisch an die veranstaltende Institution gesendet werden (kein Papierausdruck notwendig).

Folgende Fristen gelten für entsendende Hochschulen, um EILC-Bewerbungen an veranstaltende Institutionen (EILC Organising Institutions) und eine Liste der Bewerberinnen und der Bewerber an die Nationalagentur weiterzuleiten:

- Für Kurse, die 2010 beginnen: **1. Juni 2010** (in allen teilnehmenden Ländern!)
   
 Die veranstaltenden Institutionen müssen sowohl die Bewerberinnen und Bewerber als auch die entsendenden Hochschuleinrichtungen bis spätestens 22. Juni 2010 über das Auswahlergebnis informieren.<sup>16</sup>
- für Kurse, die 2011 beginnen: **29. Oktober 2010** (in allen teilnehmenden Ländern!)
   
 Die veranstaltenden Institutionen müssen sowohl die Bewerberinnen und Bewerber als auch die entsendenden Hochschuleinrichtungen bis spätestens 20. November 2010 über das Auswahlergebnis informieren.

### 3.13. Integriertes Praktikum (Practical Training bei SMS)

Ein Erasmus Studienaufenthalt kann mit einem an der Heimathochschule anerkehbaren Praktikum als **integriertem Teil des Studienaufenthalts**<sup>17</sup> kombiniert werden. Die Absolvierung des Praktikums erfolgt unter der Aufsicht der Gastinstitution und ist von dieser am Ende des Aufenthalts zu bestätigen.

Für die Dauer des Praktikums werden die Zuschüsse für den Erasmus Studienaufenthalt be-

Trifft für SMP nicht zu.

<sup>16</sup> Studierende, die einen EILC (Intensivsprachkurs) beantragt haben und kurzfristig über eine Zusage informiert wurden, können auf dem Kulanzweg bis zum 01.07.2010 nachnominiert werden.

<sup>17</sup> Hier geht es um ein *Practical Training* im Unterschied zum *Industrial Placement* (= Erasmus Studierendenpraktikum).

zahlt, falls diese den Studierenden zustehen.  
 Studienaufenthalt und Praktikum dürfen nicht parallel erfolgen.

### 3.14. Versicherungsschutz

Die Heimathochschule ist verpflichtet, auf den nötigen Versicherungsschutz hinzuweisen. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls krank-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen. Die Verwendung von OM-Mitteln zum Abschluss von Versicherungen ist nicht vorgesehen (siehe Abschnitt 2).

### 3.15. Konto

Die/der Studierende muss über ein **österreichisches Bankkonto** verfügen (lautend auf den eigenen Namen), da Erasmus-Zuschüsse nur auf das eigene, österreichische Konto überwiesen werden.

### 3.16. Finanzierung und finanzielle Regelungen für Erasmus Studierendenmobilität

Bei den im Erasmus-Programm ausbezahlten Fördermitteln handelt es sich um einen Zuschuss zu den erhöhten Lebenshaltungskosten im Ausland, nicht jedoch um ein Vollstipendium.

#### Zusammensetzung<sup>18</sup>

- Basiszuschuss aus Mitteln der EU (Mittel für Erasmus-Studierendenmobilität) und
- Zuschuss aus:
  - a) Nationalen Mitteln des BMWF / BMUKK / BMG / BMLFUW für Hochschuleinrichtungen in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich ODER
  - b) allenfalls aus regionalen/kommunalen/sonstigen Mitteln für Hochschuleinrichtungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines der oben genannten Ministerien fallen.

Beim Erasmus-Mobilitätzuschuss handelt es sich nicht um ein Vollstipendium, die Zuwendung stellt einen Zuschuss zu den erhöhten Mobilitätskosten dar.

#### Auszahlungsmodus

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Studierender/Studierendem und dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD GmbH) werden die Mittel folgendermaßen ausbezahlt:

- 80 % des gesamten Zuschusses werden zu Beginn des Aufenthalts ausbezahlt.
- Die restlichen 20 % des Zuschusses werden nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung im zuständigen Erasmus-Referat sowie nach Ausfüllen des Praktikumsberichts in Erasmus SMS/SMP Online ausgezahlt.
- allfälliger Zuschuss aus regionalen/kommunalen/sonstigen Mitteln für Hochschuleinrichtungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines der oben genannten Ministerien fallen. Der Auszahlungsmodus bleibt den Institutionen überlassen.

#### Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen

Gemäß der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission gilt Folgendes:

- EU-Zuschüsse können **nicht rückwirkend gewährt** werden. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, die bereits vor der Antragsstellung, Bewerbung oder Nominierung (einschließlich Vorlage aller erforderlichen Begleitdokumente gemäß [Abschnitt 3.7.](#) sowie 3.18., Punkt 5) abgeschlossen waren.

<sup>18</sup> Die Vergabe der nationalen und EU-Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit und vorbehaltlich der laufenden Bedeckbarkeit.

- Zuschüsse können nur dann für bereits begonnene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, wenn die/der Studierende (bzw. die beteiligte Institutionen) nachweisen kann, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Vereinbarung anlaufen musste. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse im Nachhinein für bereits abgeschlossene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden.

### 3.17. Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe kann für die Dauer des Erasmus-Studienaufenthalts/ Erasmus-Studierendenpraktikums weiter bezogen werden, wenn die/der Studierende grundsätzlich in vollem Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb in Österreich zugelassen ist.

#### SMS

Studienbeihilfenbezieher/innen, die keinen Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium haben, können vor Antritt des Auslandsaufenthalts um einen Erasmus Mobilitätzuschuss ansuchen.

Um eine zusätzliche Beihilfe für ein Auslandsstudium muss von der/dem Studierenden selbst bei der zuständigen Studienbeihilfenbehörde angesucht werden.

Falls die Beihilfensätze für ein Auslandsstudium unter den Erasmus-Zuschüssen der Nationalagentur liegen, werden den betroffenen Beihilfenbezieher/innen nach Beendigung des Erasmus Aufenthalts und fristgerechter Vorlage der gesamten Dokumentation (Original der Aufenthaltsbestätigung, Kopie des Bescheides über die Auslandsbeihilfe und Ausfüllen des Online-Studierendenberichtes) aus nationalen Mitteln eine Ausgleichszahlung (Top-Up) lt. Liste der Erasmus-Zuschüsse / Top-Ups in einer Summe für den gesamten Aufenthalt ausbezahlt.

#### SMP

Erasmus-Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf die Beihilfe für ein Auslandsstudium.<sup>19</sup> Daher wird bei der Ausstellung der Zuschussvereinbarungen nicht zwischen Studienbeihilfenbezieher/innen und Nicht-Studienbeihilfenbezieher/innen unterschieden. Studienbeihilfenbezieher/innen können somit um einen Erasmus Mobilitätzuschuss ansuchen.

Es wird Studienbeihilfenbezieher/innen mit Rücksicht auf den, gegenüber der Studienbeihilfenbehörde, nachzuweisenden Studienerfolg empfohlen, ein Studierendenpraktikum erst ab dem 3. Semester anzutreten.

### 3.18. Workflow

#### SMS - Studierende und Heimathochschule (Entsendeinrichtung)

1. Die Heimathochschule informiert Interessentinnen und Interessenten über Teilnahmebedingungen (insbesondere über das Erfordernis der akademischen Anerkennung) im Vertragsjahr 2010/11 sowie über Sonderaktionen (Zuschüsse für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern, Erasmus Intensive Language Courses).
2. Die Heimathochschule ist zuständig für die Ausgabe der **Bewerbungsunterlagen** an Studierende, die sich für einen Erasmus Studien-

#### SMP - Praktikant/innen, Heimathochschule und Entsendeinrichtung

1. Heimathochschule und Entsendeinrichtung informieren Interessentinnen und Interessenten über Teilnahmebedingungen (insbesondere über das Erfordernis der akademischen Anerkennung) und Praktikummöglichkeiten im Vertragsjahr 2010/11 sowie über Sonderaktionen (Zuschüsse für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern, Erasmus Intensive Language Courses).
2. Die Entsendeinrichtung (Heimathochschule oder Konsortium) ist zuständig für die Aus-

<sup>19</sup> Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die ein verpflichtend vorgeschriebenes Auslandspraktikum absolvieren, können – sofern sie **nicht** aus Erasmus Mitteln gefördert werden – um eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abt. I/8, ansuchen.

aufenthalt (oder für einen Studienaufenthalt zu Erasmus-Bedingungen in Kroatien, Mazedonien oder in der Schweiz) interessieren, unabhängig davon, von welcher Stelle (Nationalagentur, Studienbeihilfenbehörde) später ein Zuschuss vergeben wird.

3. **Die Heimathochschule** trifft die **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**. Die Auswahl muss nach den formalen Erasmus-Kriterien sowie nach fachlichen und qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und transparent sein, d.h. den Studierenden muss nachweislich bekannt gemacht werden, welche Kriterien für die Auswahl gelten (siehe [Abschnitt 3.4. Teilnahmebedingungen](#)). Die Verantwortung für die getroffene Auswahl liegt in Bezug auf die **akademische Qualität** im Bereich der Heimathochschule.
4. **Die Heimathochschule** führt eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber für einen Erasmus-Studienaufenthalt mit Informationen über das Ergebnis der Bewerbungen und den Grund für die Auswahl oder Ablehnung (siehe [Abschnitt 3.6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber](#)).
5. Vor Antritt des bezuschussten Erasmus Auslandsaufenthaltes muss eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fassung des Learning Agreements vorliegen.
6. Es liegt in der Verantwortung der **Heimathochschule**, vor der Nominierung die **Anerkennung** des Studienaufenthaltes im erforderlichen Ausmaß zu bestätigen.
7. **Erstmals teilnehmende Institutionen** müssen der Nationalagentur zwecks Registrierung in der SMS Online Datenbank die Namen aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Auslandsbüros, die mit Erasmus Studienaufenthalt zu tun haben, bekannt geben.
8. Upload bzw. manueller **Eintrag der Daten der ausgewählten Studierenden in die SMS Online Datenbank zwecks Nominierung**.
9. **Studierende werden von der Heimathochschule elektronisch in der Datenbank nominiert**. Durch den automatischen Versand eines E-Mails mit Registrierungscode und eines Nominierungsbestätigungsmails durch die Verwaltungsdatenbank werden die Studierenden über die Nominierung verständigt.

Wenn ein **Antrag auf Sonderzuschuss** für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern gestellt wird, so ist das **unbedingt**

gabe der **Bewerbungsunterlagen** an Studierende, die sich für ein Erasmus-Studierendenpraktikum interessieren.

3. **Die Entsendeeinrichtung** trifft in Absprache mit den jeweiligen Hochschuleinrichtungen (Heimathochschulen) die **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**. Die Auswahl muss nach den formalen Erasmus-Kriterien sowie nach fachlichen und qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und transparent sein, d. h. den Studierenden muss nachweislich bekannt gemacht werden, welche Kriterien für die Auswahl gelten (siehe [Abschnitt 3.4. Teilnahmebedingungen](#)). Die Verantwortung für die getroffene Auswahl liegt in Bezug auf die **akademische Qualität** im Bereich der Heimathochschule.
4. **Die Entsendeeinrichtung** führt in Absprache mit den Heimathochschulen eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber für ein Erasmus-Studierendenpraktikum mit Informationen über das Ergebnis der Bewerbungen und den Grund für die Auswahl oder Ablehnung (siehe [Abschnitt 3.6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber](#)).
5. Vor Antritt des geförderten Erasmus-Auslandsaufenthaltes muss eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fassung des Training Agreements vorliegen. Dazu wird eine Kopie der Originalversion (Scan oder Fax ist ausreichend) von der Entsendeeinrichtung umgehend an das zuständige Erasmus-Referat geschickt. Die Zuerkennung der Förderung durch das Erasmus-Referat kann **erst nach Überprüfung dieses Dokuments** erfolgen.
6. Die **Heimathochschule** bestätigt im Zuge der Nominierung die **Anerkennung (Pflichtpraktikum)** bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (*freiwilliges Praktikum*). Es gelten die unter „[Training Agreement und Quality Commitment](#)“ bzw. unter „[Vorausankennung](#)“ beschriebenen Bedingungen.
7. **Erstmals teilnehmende Institutionen** müssen der Nationalagentur, zwecks Registrierung in der SMP-Online Datenbank, die Namen aller zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der **Entsendeeinrichtung** bekannt geben.
8. Upload bzw. manueller **Eintrag der Daten der ausgewählten Studierenden in die SMP-Online Datenbank zwecks Nominierung**. Die Nominierung muss vor Antritt des Auslandsauf-

**bei der Nominierung anzugeben.**

Da die Europäische Kommission von Studierenden ausschließlich die Angabe von **ECTS-Credits** in der Vorausanerkennung vorsieht, sind bei der Nominierung in Erasmus SMS-Online **keine Semesterstunden** mehr anzugeben.

Falls der Erasmus-Studienaufenthalt auch ein integriertes Praktikum unter Aufsicht der Gasthochschule beinhaltet, müssen die ECTS-Gesamtcredits zusätzlich noch im Hinweisfeld für Nationalagentur sowohl für den Studienaufenthalt als auch für den Praktikumsteil separat aufgedgliedert werden.

Im Falle von Diplomarbeit, Dissertation und sonstige Abschlussarbeiten der Studien müssen die im Voraus anrechenbaren ECTS-Credits für den Teil des Auslandsaufenthalts angegeben werden. Der Typ der Abschlussarbeit wird im Hinweisfeld für die Nationalagentur in Form folgender Kennzahlen eingetragen: 999 Diplomarbeit, 2222 Doktoratsarbeit, 3333 Bachelor, 4444 Master.

10. **Nach Erhalt des Registrierungscode per E-Mail registrieren sich die Studierenden in der Datenbank und akzeptieren damit die elektronische Abwicklung** des Erasmus Studienaufenthaltes sowie die elektronische Verarbeitung ihrer Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist ein Widerruf dieser Zustimmung jederzeit möglich, zieht jedoch den Verlust des Zuschusses (die Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Mittel) nach sich, da die Berichtspflicht gegenüber der Kommission und den Ministerien nicht erfüllt werden kann.
11. Nach inhaltlicher Überprüfung der Nominierungsdaten versendet das Erasmus-Referat ein **Zuerkennungsmail an die Studierenden.**
12. Den Studierenden stehen **die Vereinbarung und die sonstigen erforderlichen Formulare nur online in der Erasmus SMS Datenbank (frühestens 45 Tage vor Antritt des Erasmus-Aufenthalts)** zur Verfügung.
13. Studierende müssen die Vereinbarung **vor** Antritt des Erasmus-Aufenthalts entweder in der Datenbank elektronisch **signieren** oder in doppelter Ausfertigung ausgedruckt und **unterschrieben** dem Erasmus-Referat übermitteln.
14. Es erfolgt die **Auszahlung** von 80% der gesamten Fördermittel.  
Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher erhalten das gesamte Top-Up erst nach Ende

enthaltet (einschließlich eines allfälligen Sprachkurses) stattfinden und erfordert eine zumindest 14-tägige Vorlaufzeit – siehe Nominierungsfristen.

9. **Studierende werden von der Entsendeeinrichtung elektronisch in der Datenbank nominiert.** Durch den automatischen Versand eines E-Mails mit Registrierungscode und eines Bestätigungsmails durch die Verwaltungsdatenbank werden die Praktikantinnen und Praktikanten über die Nominierung verständigt.

Wenn ein **Antrag auf Sonderzuschuss** für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern gestellt wird, so ist das unbedingt **bei der Nominierung anzugeben.**

Da die Europäische Kommission von Studierenden ausschließlich die Angabe von **ECTS-Credits** in der Vorausanerkennung vorsieht, sind bei der Nominierung in Erasmus SMP-Online **keine Semesterstunden** mehr anzugeben.

Im Falle von Diplomarbeit, Doktoratsarbeit und sonstige Abschlussarbeiten der Studien müssen die im Voraus anrechenbaren ECTS-Credits für den Teil des Auslandsaufenthalts angegeben werden. Der Typ der Abschlussarbeit wird im Hinweisfeld für die Nationalagentur in Form folgender Kennzahlen eingetragen: 999 Diplomarbeit, 2222 Doktoratsarbeit, 3333 Bachelor, 4444 Master.

10. **Nach Erhalt des Registrierungscode per E-Mail registrieren sich die Studierenden in der Datenbank und akzeptieren damit die elektronische Abwicklung** des Erasmus Studierendenpraktikums sowie die elektronische Verarbeitung ihrer Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist ein Widerruf dieser Zustimmung jederzeit möglich, zieht jedoch den Verlust des Zuschusses (die Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Mittel) nach sich, da die Berichtspflicht gegenüber der Kommission und den Ministerien nicht erfüllt werden kann.
11. Nach inhaltlicher Überprüfung der Nominierungsdaten versendet das Erasmus-Referat ein **Zuerkennungsmail an die Studierenden.**
12. Den Studierenden stehen **die Vereinbarung und die sonstigen erforderlichen Formulare nur online** in der SMP-Online Datenbank zur Verfügung.
13. Studierende müssen die Vereinbarung **vor** Antritt des geförderten Erasmus-Studierendenpraktikums entweder in der Datenbank elek-

<p>des Auslandsaufenthalts. Studierende an privaten Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.</p> <p>Outgoing-Studierende in die Schweiz, nach Kroatien oder Mazedonien erhalten nur nationale Mittel.</p> <p>15. Im Falle eines Verlängerungsbedarfs des Studienaufenthalts stellt die/der Studierende einen <b>Verlängerungsantrag</b>.</p> <p>16. Die <b>Heimathochschule</b> genehmigt den Verlängerungsantrag nach Prüfung der Notwendigkeit und nominiert die Bewerberin oder den Bewerber an die Nationalagentur (OeAD GmbH). <b>Bitte unbedingt beachten:</b> Die <b>Verlängerung ist Teil eines einzigen durchgehenden Erasmus-Studienaufenthalts</b>, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums endet; die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie allfällige Zuschussraten für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet.</p> <p>17. Am Ende des vorletzten Monats des Aufenthaltes erhält der/die Studierende ein Erinnerungsmail zwecks <b>Studierendenberichtserfassung</b> über die SMS Onlinedatenbank.</p> <p>18. <b>Nach Beendigung</b> des Erasmus Studienaufenthalts: Nach Vorlage der <b>Aufenthaltsbestätigung</b> im Original (und allenfalls einer Sprachkursbestätigung), der Kopie des Bescheides über die Auslandsbeihilfe und der Fertigstellung des Studierendenberichts <b>innerhalb der Vorlagefrist von vier Wochen</b> erhalten Erasmus-Studierenden (ausgenommen Studienbeihilfenbezieher/innen) die restlichen 20% der Fördermittel</p> <p>Wenn ein „Top-Up“ für Studienbeihilfenbezieher/innen zur Auszahlung kommt, wird dieses als Gesamtbetrag zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.</p> <p>19. Nach Ende der Erasmus-Aufenthalte der einzelnen Outgoings haben die <b>Heimathochschulen 6 Wochen</b> lang Gelegenheit, allfällige rassistische, sexistische, homophobe oder andere diskriminierende Textpassagen im Studierendenbericht zu <b>sperren</b>.</p>	<p>tronisch <b>signieren</b> oder in doppelter Ausfertigung ausgedruckt und <b>unterschrieben</b> dem Erasmus-Referat übermitteln.</p> <p>14. Es erfolgt die <b>Auszahlung</b> von 80 % der gesamten Fördermittel. Studierende an privaten Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.</p> <p>Outgoing-Studierende nach Kroatien oder Mazedonien erhalten nur nationale Mittel.</p> <p>15. Im Falle einer gewünschten Verlängerung des Studierendenpraktikums stellt die Praktikantin bzw. der Praktikant einen <b>Verlängerungsantrag</b>.</p> <p>16. Die <b>Heimathochschule</b> genehmigt den Verlängerungsantrag nach Prüfung der Notwendigkeit und die <b>Entsendeeinrichtung</b> nominiert die Bewerberin oder den Bewerber an die Nationalagentur (OeAD GmbH).</p> <p>Die <b>Verlängerung ist Teil eines durchgehenden Erasmus-Studierendenpraktikums</b>, das mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums endet; die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie allfällige Zuschussraten für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet.</p> <p>17. Am Ende des vorletzten Monats des Aufenthaltes erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant ein Erinnerungsmail für die Verfassung des Praktikumsberichts über die SMP-Online Datenbank.</p> <p>18. <b>Nach Beendigung</b> des Erasmus-Studierendenpraktikums: Nach <b>Vorlage</b> der Aufenthaltsbestätigung im Original (und allenfalls einer Sprachkursbestätigung) und der Fertigstellung des Praktikumsberichts <b>innerhalb der Vorlagefrist von vier Wochen</b> erhalten Erasmus-Praktikantinnen und -Praktikanten die restlichen 20% der Fördermittel.</p> <p>19. Nach Ende der Erasmus-Aufenthalte der einzelnen Outgoings haben die <b>Entsendeeinrichtungen 6 Wochen</b> lang Gelegenheit, allfällige rassistische, sexistische, homophobe oder andere diskriminierende Textpassagen im Praktikumsbericht zu <b>sperren</b>.</p>
<p><b>Folgende Punkte sind besonders zu beachten:</b></p> <p><b>Verlängerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur einmal möglich,</li> <li>▪ Der förderfähige Verlängerungszeitraum</li> </ul>	<p><b>Folgende Punkte sind besonders zu beachten:</b></p> <p><b>Verlängerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur einmal möglich,</li> <li>▪ Der förderfähige Verlängerungszeitraum muss</li> </ul>

muss unmittelbar an den ursprünglich zuerkannten Förderzeitraum anschließen und **darf nicht länger sein, als der ursprünglich zuerkannte Förderzeitraum** (für darüber hinausgehende Verlängerungsmonate wird jedenfalls nur der Erasmus-Status zuerkannt);

- Die Gesamtaufenthaltsdauer von 12 Monaten darf nicht überschritten werden;
- Frist: Studierende müssen den Verlängerungsantrag früh genug an die Heimathochschule stellen, damit er dort **spätestens vier Wochen vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraums** vorliegt. Die Heimathochschule genehmigt die Anträge und nominiert die Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verlängerung in der Erasmus SMS Online Datenbank, sodass auch die **Ausstellung des Zusatzvertrags** durch das zuständige Erasmus-Referat **noch vor Beginn** des Verlängerungszeitraums erfolgen kann.
- Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung für den Verlängerungszeitraum elektronisch signiert oder zweifach ausgedruckt und unterschrieben im Erasmus Referat eingelangt ist. Auch das Learning Agreement muss neu ausgestellt und unterschrieben sein.<sup>20</sup>
- Bei fristgerechter Beantragung garantiert die NA die Verlängerung des Erasmus-Status, Mobilitätzuschüsse für Verlängerungen können jedoch nur nach Verfügbarkeit budgetärer Mittel zuerkannt werden.

#### **Anerkennung/Studienerfolgsnachweis & Kontrolle der Anerkennung**

- Nach Rückkehr der/des Studierenden muss die Anerkennung binnen 2 Monaten durchgeführt werden (für Universitäten, die dem UG 2002 unterliegen: gemäß § 78 Abs 8 UG 2002 i. d. g. F.).
- Für Studierende, die ihren Erasmus Studienaufenthalt Ende Juni 2011 oder später beenden, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens 30. November 2010 zu erfolgen. Es wird daran erinnert, dass bei Abwesenheit des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs die Entscheidung zwecks Vermeidung von Zeitverzögerungen durch den

unmittelbar an den ursprünglich zuerkannten Förderzeitraum anschließen und **darf nicht länger sein, als der ursprünglich zuerkannte Förderzeitraum** (für darüber hinausgehende Verlängerungsmonate wird jedenfalls nur der Erasmus-Status zuerkannt);

- Die Gesamtaufenthaltsdauer von 12 Monaten darf nicht überschritten werden;
- Frist: Studierende müssen den Verlängerungsantrag früh genug an die Entsendeeinrichtung stellen, damit er dort **spätestens vier Wochen vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraums** vorliegt. Die Heimathochschule genehmigt die Anträge, und die Entsendeeinrichtung nominiert in der Erasmus SMP Online Datenbank, sodass auch die **Ausstellung des Zusatzvertrags** durch das zuständige Erasmus-Referat **noch vor Beginn** des Verlängerungszeitraums erfolgen kann.
- Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung für den Verlängerungszeitraum elektronisch signiert oder zweifach ausgedruckt und unterschrieben im Erasmus-Referat eingelangt ist. Auch das Training Agreement muss neu ausgestellt und unterschrieben sein.
- Bei fristgerechter Beantragung garantiert die NA die Verlängerung des Erasmus-Status. Mobilitätzuschüsse für Verlängerungen können jedoch nur nach Verfügbarkeit budgetärer Mittel zuerkannt werden.

#### **Anerkennung/Praktikumsnachweis & Kontrolle der Anerkennung**

- Nach Rückkehr der Praktikantin/des Praktikanten muss die Anerkennung binnen 2 Monaten durchgeführt werden.
- Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ihre Erasmus-Studierendenpraktika Ende Juni 2011 oder später beenden, hat die Anerkennung bis spätestens 30. November 2011 zu erfolgen.
- Das Studierendenpraktikum ist mittels Praktikumszeugnis (Transcript of Work), welches wiederum mit dem „Training Agreement“ übereinstimmen muss, zu belegen.
- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen**

<sup>20</sup> In Ausnahmefällen, etwa falls eine Verlängerung des Erasmus SMS-Aufenthalts nur aus der Verschiebung eines Prüfungstermins ohne inhaltliche Änderungen des Learning Agreements erfolgt, kann das Ausstellen eines neuen Learning Agreements unterbleiben.

Stellvertreter/die Stellvertreterin zu erfolgen hat. Bei Projektarbeiten, Diplomarbeiten Dissertationen oder Abschlussarbeiten zur Erreichung von BA oder MA tritt an Stelle des Nachweises der ECTS-Credits die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über den erfolgreichen Fortgang der Arbeit.

- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von dem/der Erasmus-Studierenden auf Verlangen nachzuweisen!

**Änderungen der geplanten Mobilität**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des Vertragsjahres 2010/11 ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten durchzuführen, vorausgesetzt, dass vor Durchführung des Mobilitätsflusses mit einer der teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen (= Hochschuleinrichtung mit EUC) ein entsprechendes inter-institutionelles Abkommen geschlossen wird.

**Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von der / dem Studierenden auf Verlangen nachzuweisen!

**Änderungen der geplanten Mobilität**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des Vertragsjahres 2010/11 ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten durchzuführen.

**Erasmus-Referate**

**SMS**

**a) Vor dem Auslandsaufenthalt**

- Kontrolle / Datenverarbeitung / Zuerkennung
- Vereinbarungen und Anlagen zu den Vereinbarungen
- Freigabe von 80 % der Fördermittel zur Anweisung durch die OeAD Finanzbuchhaltung. Studierende an privaten Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.

**b) Während des Auslandsaufenthalts**

- Laufende Datenaktualisierung in der Erasmus SMS Onlinedatenbank
- Bearbeitung der Verlängerungsanträge und der entsprechenden Zuerkennungsschreiben

**c) Nach Ende des Auslandsaufenthalts**

- Eintrag der tatsächlichen Aufenthaltsdauer lt. Original-Aufenthaltsbestätigung / Überprüfung der Sprachkursbestätigung / Überprüfung der Kopie des Bescheides über die Auslandsbeihilfe / Überprüfung der Fertigstellung des Studierendenberichts
- Freigabe der letzten Rate oder eines allfälligen Top-Ups für Studienbeihilfebezieherinnen und -bezieher zur Anweisung durch die OeAD Finanzbuchhaltung. Studierende an privaten

**SMP**

**a) Vor dem Auslandsaufenthalt**

- Kontrolle / Datenverarbeitung / Zuerkennung
- Vereinbarungen und Anlagen zu den Vereinbarungen (einschließlich Training Agreement)
- Freigabe von 80 % der Fördermittel zur Anweisung durch die OeAD Finanzbuchhaltung. Studierende an privaten Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.

**b) Während des Auslandsaufenthalts**

- Laufende Datenaktualisierung in der Erasmus SMP Onlinedatenbank
- Bearbeitung der Verlängerungsanträge und der entsprechenden Zuerkennungsschreiben

**c) Nach Ende des Auslandsaufenthalts**

- Eintrag der tatsächlichen Aufenthaltsdauer lt. Original-Aufenthaltsbestätigung / Überprüfung der Sprachkursbestätigung / Überprüfung der Fertigstellung des Praktikumsberichts
- Freigabe der letzten Rate zur Anweisung durch die OeAD Finanzbuchhaltung. Studierende an privaten Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.
- Abbrüche / Rückforderung zu Unrecht bezogener Mobilitätzuschüsse / Problemfälle

<p>Hochschulen erhalten nur EU-Mittel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abbrüche / Rückforderung zu Unrecht bezogener Mobilitätzuschüsse / Problemfälle</li> <li>▪ Einmahnung der Dokumentation / Einmahnung von Rückforderungen, falls erforderlich</li> <li>▪ Stichprobenartige Kontrolle der Anerkennung</li> <li>▪ Abschluss sämtlicher Studierendendenakten <u>bis spätestens Mitte Dezember 2011</u>.</li> <li>▪ Bereitstellung der für die Berichte benötigten, vollständigen und korrekten Daten in der SMS Onlinedatenbank.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einmahnung der Dokumentation / Einmahnung von Rückforderungen, falls erforderlich</li> <li>▪ Stichprobenartige Kontrolle der Anerkennung</li> <li>▪ Abschluss sämtlicher Studierendendenakten <u>bis spätestens Mitte Dezember 2011</u>.</li> <li>▪ Bereitstellung der, für den Zwischen- und Endbericht benötigten, vollständigen und korrekten Daten in der SMP Onlinedatenbank.</li> </ul>
---	--

**Nationalagentur Lebenslanges Lernen**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltung der Erasmus-Mobilitätzuschüsse (EU- und nationale Mittel)</li> <li>▪ Wartung und Aktualisierung der Erasmus Online Datenbanken</li> <li>▪ Umschichtung von Mitteln</li> <li>▪ Information (Veranstaltungen, Konferenzen), Beratung und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>▪ Mitgestaltung des Erasmus-Programms auf nationaler und internationaler Ebene (Vertretung in nationalen und internationalen Gremien)</li> <li>▪ Erstellung der Richtlinien und sämtlicher Formulare zur Durchführung der Erasmus-Studierendendmobilität in Abstimmung mit den Entsendeeinrichtungen</li> <li>▪ Betreuung von Sonderaktionen (Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern, allenfalls Erasmus Intensive Language Courses)</li> <li>▪ Bearbeitung von Problem- und Kulanzfällen, die im zuständigen Erasmus-Referat nicht gelöst werden konnten</li> <li>▪ zentrale EDV-gestützte statistische Auswertung der Studierendendaten</li> <li>▪ Vor-Ort Monitoring-Besuche an ausgewählten Entsendeinstitutionen</li> <li>▪ Fachaufsicht über die Erasmus-Referate der OeAD GmbH</li> <li>▪ Berichtslegung an die Europäische Kommission</li> </ul>
--

## **4. Erasmus Personalmobilität: Teaching Assignments (STA) und Staff Training (STT)**

### **4.1. Zweck des Aufenthaltes**

#### **Lehraufenthalte (Teaching Assignments, STA)**

Diese Aktion erlaubt Lehrkräften aus Hochschulen einen Lehrauftrag an einer Hochschule in einem anderen teilnehmenden Land durchzuführen.

Die Ziele der Erasmus-Lehraufträge sind:

- Die Förderung der Erweiterung und Bereicherung des Lehrangebots von Hochschulen
- Nutzung des Wissens und Fachwissens von wissenschaftlichen Lehrkräften aus Hochschulen anderer europäischer Länder durch Studierende, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen können;
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs über pädagogische Methoden;
- Schaffung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Die Lehraufträge können von Lehrkräften aus Hochschulen oder von eingeladenem Unternehmenspersonal durchgeführt werden.

#### **Fortbildung von Personal (Staff Training, STT)**

Diese Aktion unterstützt Lehrkräfte und sonstiges Personal von Hochschulen um eine Fortbildungszeit in anderen Unternehmen und Einrichtungen wie etwa einer Hochschule in einem anderen teilnehmenden Land zu verbringen.

Die Ziele der Mobilität von Hochschulpersonal sind:

- Ermöglichung des Erwerbs von Wissen oder spezifischen Kenntnissen aus Erfahrungen und bewährten Verfahren im Ausland sowie von praktischen Fähigkeiten, die für ihre derzeitige Stelle und ihre berufliche Entwicklung wichtig sind;
- Die Unterstützung von Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Der Aufenthalt in Partnerunternehmen und Organisationen kann unterschiedlich ausfallen und bezeichnet werden:

- Kurze Mitarbeiterphasen, Job-Shading Schemen, Studienbesuche, Workshops, Konferenzen etc. Die sprachliche Ausbildung oder der Besuch von Konferenzen, Seminaren etc. sollte nicht die Mehrheit der Aufenthaltstage pro Hochschuleinrichtung und Vertragsjahr belegen.

### **4.2. Aufnahmeeinrichtungen**

Als Aufnahmeeinrichtungen für Mobilität von allgemeinem Hochschulpersonal können Partnerhochschuleinrichtungen (= Hochschulen mit welchen ein inter-institutionelles Abkommen abgeschlossen wurde) sowie Unternehmen / Einrichtungen fungieren, die im öffentlichen oder privaten Bereich, unabhängig von Größe, Unternehmensform und Geschäftsbereich, tätig sind. Im Vordergrund muss die wirtschaftliche Aktivität des Unternehmens stehen. Folgende Einrichtungen / Organisationen sind als Aufnahmeeinrichtungen **ausgeschlossen**:

- Europäische Einrichtungen
- Organisationen, die EU-Programme verwalten
- Auslandsvertretungen der Herkunftsländer (Botschaften, Konsulate, Kulturinstitute, Auslandsschulen usw.)

Bei Unklarheiten bezüglich der Teilnahmeberechtigung (Eligibilität) einer Aufnahmeeinrichtung ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

### **4.3. Kalkulation der Zuschussmittel**

Um Erasmus-Personalmobilität durchzuführen, waren Personalmobilität - Lehraufenthalte (STA) und / oder

Personalmobilität - Fortbildung / Training (STT) zu beantragen. Die Kalkulation der Fördermittel für STA und STT erfolgt aufgrund der Past Performance im Vertragsjahr 2008/09.

#### 4.4. Lehrendenaustausch mit der Schweiz

Da die **Schweiz** im aktuellen Vertragsjahr am Erasmus-Programm **nicht teilnahmeberechtigt** ist, können Auslandsaufenthalte in der Schweiz nicht mit EU-Mitteln gefördert werden.

Nach Auskunft der zuständigen Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)) werden von Schweizer Seite Zuschüsse für Incoming Lehrende zuerkannt. Diese Mittel können ausschließlich für Reise-, Aufenthalts- und Lehrmaterialkosten aufgewendet werden. Die Schweizer Hochschuleinrichtungen sind frei, je nach Bedarf auch weniger oder mehr als diesen Wert pro mobiler Lehrkraft aufzuwenden. Nähere Auskünfte zu den exakten Zuschüssen erteilen die Schweizer Gastinstitutionen.

**Anmerkung:** Lehrendenmobilität in die Schweiz **findet nicht** im Rahmen von Erasmus **statt und ist daher nicht** in Personal-Online zu erfassen.

#### 4.5. Personalmobilität nach Kroatien und in die frühere jugoslawische Republik Mazedonien

Kroatien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien (in der Folge kurz „Mazedonien“) nehmen am LLP/Erasmus-Programm noch nicht voll teil. Somit stehen derzeit keine EU-Mittel für die Entsendung von Lehrenden und anderen Hochschulangehörigen nach Kroatien und Mazedonien zur Verfügung.

Im Vertragsjahr 2010/11 werden Lehr- und Fortbildungsaufenthalte in Kroatien und Mazedonien jedoch aus **nationalen Mitteln** gefördert.

Auf Basis entsprechender inter-institutioneller Vereinbarungen zwischen den Hochschulen ist eine Entsendung zu „**Erasmus-Bedingungen**“ möglich. Die nationale Förderung wird auf der Grundlage von Referenzwerten berechnet und beträgt etwa 550 Euro pro Mobilität. Für Personalmobilität nach Kroatien und Mazedonien stehen keine OM-Mittel zur Verfügung.

Mittel für Lehr- und Fortbildungsaufenthalte nach Kroatien und Mazedonien können bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen beantragt werden. Der Sonderauftrag wird auf der Webseite [www.lebenslanges-lernen.at/erasmus-spezial](http://www.lebenslanges-lernen.at/erasmus-spezial) veröffentlicht. Die vorliegenden Richtlinien finden sinngemäß auch für Lehr- und Fortbildungsaufenthalte in Kroatien und Mazedonien Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass Lehr- und Fortbildungsmobilität nach Kroatien und Mazedonien **nicht im Rahmen von Erasmus** stattfindet und daher **nicht in Personal-Online zu erfassen** ist.

**Ergänzung (Stand: 01.06.2010): Nach derzeitigem Stand sind Entsendungen von Lehrenden oder anderen Hochschulangehörigen nach Mazedonien im Studienjahr 2010/11 nicht möglich.**

#### 4.6. Teilnahmebedingungen (teilnahmeberechtigter Personenkreis)

Berechtigt zur Teilnahme an Erasmus Personalmobilität ist

- Lehrendes, administratives und anderes, nicht lehrendes Personal an österreichischen Hochschuleinrichtungen beschäftigt ist;
- Personal an Unternehmen, das in einem am LLP teilnahmeberechtigten Land lebt oder angestellt ist.

Allgemeine Voraussetzung ist, dass Personalmobilitätsaktivitäten für das aktuelle Vertragsjahr durch die Nationalagentur genehmigt wurden. Die Verantwortung für die getroffene Auswahl in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung liegt im autonomen Bereich der entsendenden (einladenden) Hochschuleinrichtungen.

#### 4.7. Dauer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den unten angeführten Mindestdauern um die von der europäischen Kommission vorgegebenen Daten handelt, die für die Erfüllung der Erasmus-Kriterien notwendig sind. Im Sinne der verstärkten Förderung des Erasmus-Programms werden die Hochschuleinrichtungen angeregt,

längeren Aufenthalten eine höhere Priorität beizumessen.

#### **Erasmus-Lehraufenthalte**

Es besteht die Verpflichtung, dass **mindestens fünf Stunden** unterrichtet werden. Die **maximale Dauer** beträgt **sechs Wochen**. Ein minimaler Aufenthalt von fünf Tagen ist ausdrücklich empfohlen um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben an der Gasthochschule leisten zu können.

#### **Erasmus-Fortbildungsaufenthalte**

Auslandsaufenthalte zum Zweck der Fortbildung müssen **mindestens fünf Arbeitstage** (reine Anreise- und Abreisetag sind **nicht** zu berücksichtigen) andauern und sind auf eine **maximale Dauer von sechs Wochen** begrenzt. Aufenthalte, die weniger als fünf Arbeitstage andauern, sind möglich, bedürfen aber einer genauen Begründung und Dokumentation durch die Hochschuleinrichtung.

#### **Vorrang für erstmalige Aufenthalte**

Um möglichst vielen Personen einen Lehr- oder Fortbildungsaufenthalt zu ermöglichen, muss jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vorrang eingeräumt werden, die im laufenden Vertragsjahr **erstmalig** einen Erasmus-Aufenthalt absolvieren.

#### **Mehrere Aufenthalte**

Ein aufeinander folgender Lehr- oder Fortbildungsaufenthalt an mehreren Partnerhochschulen ist grundsätzlich möglich, sofern für jeden einzelnen Aufenthalt die Mindestanforderungen erfüllt werden. In einem solchen Fall zählt für die Erfassung in Personal-Online jeder einzelne Aufenthalt als eine absolvierte Mobilität.

### **4.8. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Hochschuleinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- Veröffentlichung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber
- Individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Lehraufenthalt** findet auf der Grundlage eines kurzen Lehrprogramms (Teaching Programme) statt, das von Gast- und Heimatinstitution bestätigt und von allen beteiligten Personen unterschrieben sein muss. Dieses **Lehrprogramm** sollte beinhalten:

- Inhalt des Unterrichts
- Ziele des Aufenthaltes
- Erwartete Resultate
- „Mehrwert“ der Mobilität

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Aufenthalt zur Weiterbildung** findet auf der Grundlage eines „Arbeitsplans“ (Work Plan) statt, der von der Gastinstitution (oder Unternehmen) und Heimatinstitution bestätigt und von allen beteiligten Personen unterschrieben sein muss. Dieser **Arbeitsplan** sollte beinhalten:

- Zweck der Weiterbildung
- Ziele der Weiterbildung
- Erwartete Resultate

- Tätigkeiten, die ausgeführt werden
- Zeitplan des Aufenthaltes

Besonders muss bei der Auswahl von Personen, die Erasmus dezentral an der Hochschule verwalten, auf die Vermeidung eines Interessenskonflikts geachtet werden.

Lehraufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen an einer Hochschulinstitution basieren auf einer Einladung der Hochschulinstitution an das Unternehmen. Die Mittel dafür werden von der einladenden Hochschulinstitution verwaltet.

#### 4.9. Förderbare Kosten

Mobilitätzuschüsse dienen ausschließlich als Beitrag der Deckung der Mobilitätskosten – darunter fallen folgende Kosten:

- **Fahrtkosten:** Für die Berechnung werden die tatsächlichen Kosten der An- und Abreise herangezogen
- **Lebenshaltungskosten:** Für die Berechnung können Tages- oder Wochenpauschalen herangezogen werden. Diese Pauschalen dürfen die Werte der Tabelle in Annex 2 nicht übersteigen.  
Diese Beträge stellen die **maximalen** Pauschalen dar, die laut Europäischer Kommission ausbezahlt werden dürfen. Dies bedeutet nicht, dass Anspruch auf die Pauschalen in dieser Höhe besteht. Die tatsächliche Höhe der Pauschalen wird von der Hochschulinstitution autonom festgelegt.

#### **Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse pro Personalmobilität bzw. pro Jahr und Person**

- **Höchstzuschuss pro Woche:** maximal 800 €
- **Höchstzuschuss pro Mitarbeiter/in im aktuellen Vertragsjahr :** maximal 5.000 €

Die Höchstzuschüsse verstehen sich als Summe aus Fahrt und Lebenshaltungskosten!

Eine Überschreitung dieser Höchstzuschüsse ist in begründeten Ausnahmefällen - z. B. bei erhöhten Fahrtkosten, besonders langem Aufenthalt oder erhöhten Mobilitätskosten aufgrund einer Behinderung - möglich, bedarf jedoch einer formlosen, schriftlichen Beantragung (z. B. per E-Mail) und muss **vor Beginn der Mobilität** von der Nationalagentur schriftlich genehmigt werden.

Zur Berechnung der Mindestaufenthaltszeit bei STT dürfen ausschließlich Fortbildungstage berücksichtigt werden.

Gebühren (Bankspesen) dürfen nicht aus dem EU-Budget der Hochschulinstitution finanziert werden.

Nicht für jede Erasmus STA/STT Mobilität muss EU-Fördergeld verwendet werden - „Zero-Grant-Staff“ ist somit zulässig wenn alle Erasmus-Anforderungen erfüllt wurden.

#### 4.10. Dezentrale Verwaltung der EU-Mittel für Personalmobilität

##### **Nationaler Verteilungsmodus**

Das Österreich für das aktuelle Vertragsjahr zur Verfügung stehende EU-Budget für Personalmobilität beträgt **512.120 Euro**. Von diesem Betrag sind 0,25 % für Sonderzuschüsse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen reserviert.

Das verbleibende STA/STT-Budget wird von der Nationalagentur entsprechend der Past Performance der Hochschuleinrichtungen im Vertragsjahr 2008/09 verteilt. Bei neu teilnehmenden Hochschuleinrichtungen dienen die geplanten Mobilitätszahlen als Berechnungsgrundlage.

In der Vereinbarung zwischen Nationalagentur und Hochschuleinrichtung werden zwei getrennte Budgetlinien für STA und STT angeführt.

Die Hochschuleinrichtungen haben die Möglichkeit, zwischen den beiden Budgetlinien innerhalb einer Grenze von 20 % der jeweiligen Budgetlinie nach Bedarf umzuschichten.

##### **Zuschussvereinbarungen (Nationalagentur - Hochschuleinrichtung)**

Die EU-Mittel für Erasmus-Personalmobilität werden von den Hochschuleinrichtungen auf Basis einer

Zuschussvereinbarung mit der Nationalagentur, die auch den Bereich Personalmobilität enthält, verwaltet. Diese Vereinbarungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten, die für die Verwendung des EU-Zuschusses bei Personalmobilität gelten. Die Nationalagentur stellt Vorlagen bzw. Mindestvorgaben für die erforderlichen Formulare zur Verfügung.

#### **Auszahlungsmodalitäten für die Zuschüsse an die Hochschulen**

Die Auszahlung von 80 % des berechneten STA/STT Budgets der Hochschuleinrichtungen erfolgt nach Vertragsunterzeichnung und vorbehaltlich des Einlangens der Mittel der Europäischen Kommission. Die restlichen 20 % werden nach dem nationalen Zwischenberichtstermin überwiesen, vorausgesetzt, dass mind. 70 % der Erstausszahlung bereits verwendet (=an mobiles Personal ausbezahlt) wurden. Allfällige STA/STT Restmittel werden auf Basis einer Zusatzvereinbarung an Hochschuleinrichtungen mit Zusatzbedarf verteilt.

Hochschuleinrichtungen, die zum Zeitpunkt des nationalen Zwischenberichtstermins noch nicht 70% der Erstausszahlung verwendet, d.h. an mobiles Personal ausbezahlt haben, erhalten eine allfällige Restzahlung im Zuge der Endabrechnung der NA auf Basis der Endberichte der Hochschuleinrichtungen.

#### **Vereinbarung Hochschuleinrichtung – Mitarbeiter/in**

Die Hochschuleinrichtung schließt mit jeder mobilen Mitarbeiterin / jedem mobilen Mitarbeiter eine Vereinbarung ab (die Nationalagentur stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung). Unterrichtsprogramm oder Arbeitsplan sowie finanzielle Bedingungen stellen einen Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Für eingeladene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen muss ebenfalls eine finanzielle Vereinbarung getroffen werden.

Folgen der Haushaltsordnung der EK für die Durchführung der Personalmobilität:

- Die Gewährung von EU-Zuschüssen setzt Kofinanzierung voraus.
- Die Hochschuleinrichtungen müssen Angaben über ihren eigenen Finanzbeitrag machen.
- EU-Zuschüsse dürfen nicht rückwirkend gewährt werden. Sie können nur dann für bereits begonnene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, wenn die Antragsstellerin / der Antragsteller (mobiles Personal) nachweisen kann, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Vereinbarung anlaufen musste. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse jedoch für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, die bereits vor der Antragsstellung abgeschlossen waren.

#### **4.11. Berichte**

Zu den allgemeinen Berichtspflichten der Hochschulen siehe [Kapitel 5](#).

#### **4.12. Umschichtungen, Neuverteilung von EU-Restmitteln**

##### **Umschichtungen**

Beachten Sie bitte, dass gemäß Beschluss des österreichischen Erasmus-Beirates **Umschichtungen** zwischen Erasmus-Mobilitätsaktivitäten **ausschließlich durch die Nationalagentur** erfolgen dürfen! Ausgenommen sind die Budgetlinien von STA und STT, dort dürfen die Hochschuleinrichtungen innerhalb der oben genannten Grenzen Umschichtungen vornehmen.

##### **Auszahlung von 20 % des ursprünglich zuerkannten Budgets**

Hochschuleinrichtungen, die zum nationalen Zwischenberichtstermin bereits 70 % des Erstzuschusses verwendet, d.h. an mobiles Personal ausbezahlt haben, erhalten die ausstehenden 20% des ursprünglich zuerkannten EU-Budgets für Personalmobilität.

##### **Ermittlung der Restmittel**

Die Ermittlung der vorhandenen STA/STT Restmittel erfolgt auf Basis der Auswertung der zum nationalen Zwischenberichtstermin gemeldeten Daten.

Hochschuleinrichtungen, die die zur Verfügung gestellten Mittel nicht verbrauchen können, sind ver-

pflichtet, die **übrig bleibenden Mittel** mit dem Zwischenbericht **zu melden**. Durch Bekanntgabe dieser Mittel verzichtet die Hochschuleinrichtung auf diesen Teil des zugewiesenen Budgets. Sollte weniger als die bereits ausbezahlten Mittel benötigt werden, erhalten die Hochschuleinrichtungen eine Aufforderung zur Rückzahlung durch die Nationalagentur.

#### **Zusätzlicher Bedarf**

Nur jenen Hochschuleinrichtungen, die bereits 70 % des ursprünglichen Zuschusses verwendet, d.h. an mobiles Personal ausbezahlt haben, zum Zwischenberichtstermin definitiven zusätzlichen Bedarf an EU-Restmitteln bekannt gegeben haben und eine Erhöhung ihrer Mobilitätszahlen erreichen werden, können Restmittel zuerkannt werden.

#### **Verteilung der Restmittel**

Die Verteilung der Mittel an jene Hochschuleinrichtungen, die zum Zwischenberichtstermin Zusatzbedarf gemeldet haben orientiert sich am gemeldeten Bedarf. Wenn nicht genügend Restmittel vorhanden sind, um den gesamten Bedarf zu decken, werden sämtliche gewünschten Zusatzbeträge linear gekürzt, wobei allerdings die bisherige Performance berücksichtigt wird.

Die Restmittel für Personalmobilität werden den Hochschuleinrichtungen von der Nationalagentur bis spätestens 30. Juni 2011 in Form einer **Zusatzvereinbarung** zugewiesen.

#### **4.13. Nutzung der Datenbank (Personal-Online)**

Alle bereits realisierten und noch geplanten Personalmobilitäten (STA und STT) sind laufend in Erasmus Personal-Online zu erfassen.

#### **4.14. Aktenlegung**

Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, für **jede STA/STT Mobilität** einen Akt anzulegen, der zumindest folgende Unterlagen umfasst:

- „Teaching Programme“ für Lehraufenthalte oder
- „Work Plan“ für Fortbildungsaufenthalte
- Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten
- Bericht der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters
- Dokumente, die die Dauer der Lehrtätigkeit bestätigen oder
- Bestätigung über erfolgreiche Teilnahme an Fortbildung
- Originalbelege (über Reisekosten) sowie
- Beleg über Zahlung der Institution an die Mitarbeiterin /den Mitarbeiter (wenn möglich: Bankbeleg)

## **5. Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen**

### **5.1. Berichte**

#### ***Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien***

Die Hochschuleinrichtungen und Praktikumsconsortien sind verpflichtet, der Nationalagentur fristgerecht bis zum **31. Oktober 2011** ihre Endberichte zur Erasmus Finanzierungsvereinbarung zu übermitteln.

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission besteht der Endbericht an die Nationalagentur aus

- einem **beschreibenden Gesamtbericht** über alle mit der Finanzierungsvereinbarung abgedeckten Erasmus Aktivitäten
- finanziellen bzw. statistischen Endberichten zu Erasmus Personalmobilität (STA/STT), welche vollständige und korrekte Daten über sämtliche an der jeweiligen Institution durchgeführten Mobilitätsflüsse enthalten. Die Nationalagentur kann zur Erstellung des Berichts jederzeit weitere Daten bei den Entsendeinstitutionen erfragen.

**Praktikumsconsortien** übermitteln nur den beschreibenden Gesamtbericht.

Beachten Sie bitte, dass der Termin **31. Oktober 2011 (Poststempel)** für die Übermittlung des Erasmus Endberichts an die Nationalagentur (sowohl **elektronisch** als auch in Form eines **unterschiedenen und gestempelten Papierausdrucks**) **unbedingt einzuhalten** ist.

Die Nationalagentur analysiert die Abschlussberichte der Hochschuleinrichtungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Berichte abschließen zu können.

Ein eigener OM Endbericht der Hochschuleinrichtungen ist gemäß dem OM Verwaltungsmodell der NA nicht vorgesehen.

#### ***Nationaler Zwischenberichtstermin für Personalmobilität (STA/STT)***

Zum nationalen Zwischenberichtstermin **1. Juni 2011** sind sämtliche in Personal-Online erfassten Flüsse und die dafür verwendeten STA/STT-Mittel zu melden (**elektronisch** in Personal-Online **und auf einem unterschriebenen und gestempelten Papierausdruck!**). Auch nicht benötigte STA/STT-Mittel sind zu diesem Termin explizit zu melden. Der Nationale Zwischenbericht dient als Grundlage für die Umverteilung allfälliger Restmittel.

Die Hochschuleinrichtungen sind für die elektronische Erfassung vollständiger und korrekter STA/STT Berichtsdaten in Personal-Online verantwortlich.

### **5.2. On-the-spot Checks und Monitoring**

Die Nationalagentur ist aufgrund ihres Vertrages mit der Europäischen Kommission verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Studierenden- (SMS & SMP) Personalmobilität (STA-STT) zu überprüfen durch:

#### ***Vor-Ort Monitoring Besuche***

Im Rahmen von Vor-Ort Monitoring Besuchen sollen Informationen über die qualitativen Aspekte des Programmmanagements sowie über Effektivität und Auswirkungen der Programmdurchführung gesammelt werden.

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission muss die österreichische NA mehrere Vor-Ort Monitorings durchführen.

Für die Organisation der Mobilität wird es keine vergleichbaren Checks und Finanzkontrollen geben wie bei Personal- und Studierendenmobilität.

Die Finanzvorschriften der Europäischen Kommission verlangen jedoch regelmäßige Überprüfungen der Zuschüsse, die im Rahmen eines Systems von Pauschalbeträgen ausbezahlt werden; diese Über-

prüfungen werden von der Kommission (oder externen Experten) durchgeführt. Sie umfassen die stichprobenartige Überprüfung von Finanzdaten der Hochschuleinrichtungen.

#### **On-the-spot Checks**

Nach Vorlage der Endberichte durch die Hochschuleinrichtungen werden bei ausgewählten Institutionen vor Ort Akten sowie Verfahren zur Verwaltung der Mittel überprüft („Management Practice“). Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Besuche wird mit den Auslandsbüros der betroffenen Hochschuleinrichtungen abgestimmt.

Entsprechend den Vorgaben der EK muss die österreichische Nationalagentur mehrere sogenannte On-the-spot Checks durchführen.

Entsprechend den Vorgaben der EK muss die NA im Rahmen der On-the-spot Checks die tatsächliche Zahl der Outgoings überprüfen; dies erfolgt anhand der Zahl der Akten.

#### **Stichprobenartige Finanzkontrolle bei Personalmobilität (Desk Checks)**

Die Nationalagentur wird jährlich einige Hochschuleinrichtungen auffordern, die vollständigen Akten von ausgewähltem Personal an die Nationalagentur zu senden. Zusätzliche Kontrollen können auch durch die Europäische Union, OLAF und den Europäischen Rechnungshof erfolgen. Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend, wird die Stichprobe voraussichtlich mindestens neun Hochschuleinrichtungen umfassen, an denen Erasmus Personalmobilitäten durchgeführt wurden.

### **5.3. Einhaltung der EUC-Bestimmungen**

Alle am Erasmus Programm beteiligten Hochschulen verpflichten sich zur Einhaltung der in der Erasmus Hochschulcharta festgelegten Grundsätze. Als wesentlichste Elemente sind dabei zu nennen:

- Abschluss von inter-institutionellen Abkommen als Voraussetzung für Erasmus-Mobilität
- keine Gebühren für Erasmus Incoming Studierende für Einschreibung, Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen
- vollständige akademische Anerkennung für erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Studierendenpraktika gemäß Learning oder Training Agreement.

Die Nationalagentur ist verpflichtet, der Europäischen Kommission den Verdacht auf Verstöße gegen die genannten Bestimmungen im Rahmen des jährlichen Schlussberichts zum Programm für lebenslanges Lernen zu melden. Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission versendet die Nationalagentur dazu jährlich einen Fragebogen an ausgewählte Hochschulen.<sup>21</sup> Mit diesem Fragebogen werden die Verpflichtungen zur Einhaltung der EUC-Bestimmungen überprüft.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Kommission die Charta ganz oder teilweise kündigen.

---

<sup>21</sup> Die Auswahl umfasst drei Hochschulen mit EUC plus 10% aller Hochschulen mit EUC, in der Regel also 8-10 österreichische Hochschuleinrichtungen.

**ANNEX 1: Österreichische Hochschulen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen und daher nur EU Mittel beziehen können**

Joseph Haydn Konservatorium des Landes Burgenland	A EISENST05
Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	A FELDKIR03
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, medizinische Informatik und Technik (UMIT)	A INNSBRU20
Kärntner Landeskonservatorium	A KLAGENF06
Internationales Kolleg für Tourismus und Management - ITM GmbH	A KREMS02
Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz	A LINZ11
Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz	A LINZ17
Privatuniversität Schloss Seeburg	A SALZBUR18
Europa-Wirtschaftsschulen Gesellschaft m. b. H.	A WIEN36
Konservatorium Wien Privatuniversität	A WIEN52
Modul University Vienna Privatuniversität	A WIEN66
Sigmund Freud Privatuniversität	A WIEN68

Die oben angeführte Aufstellung enthält nur Hochschulen mit gültiger Erasmus University Charter; Bezeichnung der Privatuniversitäten gemäß Aufstellung des Akkreditierungsrats mit Stand: März 2010 ([www.akkreditierungsrat.at/cont/de/pu\\_institutionen.aspx](http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/pu_institutionen.aspx))

**ANNEX 2:**  
**Maximale Beträge für Pauschalen, die aus EU-Mitteln bedeckt werden dürfen**<sup>22</sup>

**Table 1a: Lifelong Learning Programme - Mobility - Subsistence - Maximum rates (in EUR) per host country and duration of stay. (For Erasmus students mobility see Table 1b)**

	Excluding travel and visa costs									Including travel and visa costs	
	Total amount first week						Total amount		Additional amount per week (wks 3 - 12)*	Total amount for 13 full weeks **	Additional amount per week (wks 14 - 45)*
	1 day	2 days	3 days	4 days	5 days	6 days	One week (7 days)	Two weeks			
BE	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
BG	120	240	360	480	600	720	840	1,176	134	2,986	134
CZ	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
DK	240	480	720	960	1,200	1,440	1,680	2,352	269	5,983	269
DE	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
EE	150	300	450	600	750	900	1,050	1,470	168	3,738	168
EL	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
ES	180	360	540	720	900	1,080	1,260	1,764	202	4,490	202
FR	200	400	600	800	1,000	1,200	1,400	1,960	224	4,984	224
IE	210	420	630	840	1,050	1,260	1,470	2,058	235	5,231	235
IT	190	380	570	760	950	1,140	1,330	1,862	213	4,737	213
CY	150	300	450	600	750	900	1,050	1,470	168	3,738	168
LV	150	300	450	600	750	900	1,050	1,470	168	3,738	168
LT	130	260	390	520	650	780	910	1,274	146	3,244	146
LU	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
HU	160	320	480	640	800	960	1,120	1,568	179	3,985	179
MT	150	300	450	600	750	900	1,050	1,470	168	3,738	168
NL	190	380	570	760	950	1,140	1,330	1,862	213	4,737	213
AT	190	380	570	760	950	1,140	1,330	1,862	213	4,737	213
PL	160	320	480	640	800	960	1,120	1,568	179	3,985	179
PT	160	320	480	640	800	960	1,120	1,568	179	3,985	179
RO	130	260	390	520	650	780	910	1,274	146	3,244	146
SI	160	320	480	640	800	960	1,120	1,568	179	3,985	179
SK	150	300	450	600	750	900	1,050	1,470	168	3,738	168
FI	210	420	630	840	1,050	1,260	1,470	2,058	235	5,231	235
SE	200	400	600	800	1,000	1,200	1,400	1,960	224	4,984	224
UK	220	440	660	880	1,100	1,320	1,540	2,156	246	5,478	246
IS	170	340	510	680	850	1,020	1,190	1,666	190	4,232	190
LI	220	440	660	880	1,100	1,320	1,540	2,156	246	5,478	246
NO	250	500	750	1,000	1,250	1,500	1,750	2,450	280	6,230	280
TR	140	280	420	560	700	840	980	1,372	157	3,491	157

\* For weeks 3-12 and 14-45, additional full weeks are counted on the basis of the amount indicated in the columns 'Additional amount for weeks 3-12 and 14-45'.

\*\* This includes a special amount covering travel and visa costs as they are included from week 13 onwards.

The calculation method for an "incomplete" week is the number of additional days multiplied with 1/7 of the amount indicated in the columns 'Additional amount per week' for weeks 3-12 and 14-45. An exception is made for the second incomplete week for which the basis for calculation is the number of additional days multiplied by 1/7 of the difference between the amounts for one week and two weeks.

In the case of a stay with duration between 12 and 13 weeks (i.e. an incomplete 13<sup>th</sup> week) the basis for calculation will be the amount due for 12 weeks increased by 1/7 of the amount indicated in the columns 'Additional amount per week' for each additional day. The total amount thus obtained will be considered excluding travel and visa costs.

<sup>22</sup> Programm für lebenslanges Lernen (LLP), Leitfaden 2010, Teil I: Allgemeine Informationen, Seite 31 (Tabelle 1a). Die Tabelle wird aus Gründen der Vollständigkeit komplett abgebildet.